



Bundesnetzagentur

Bonn, 3. Juni 2020

# Amtsblatt 10

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

## Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
65	SSB FE-OE 049 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 23 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt), Ausgabe Dezember 2019 .....	492
66	SSB FE-OE 052 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 4 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt), Ausgabe Dezember 2019 .....	492
<b>Energie</b>		
67	Antrag der Nord Stream AG auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28b EnWG; Beschluss vom 20.05.2020 .....	493
68	Antrag der Nord Stream 2 AG auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28b EnWG; Beschluss vom 15.05.2020 .....	493
69	Aufhebung der Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung (BK7-15-031); Beschluss vom 06.05.2020 .....	494
70	Artikel 4 Absatz 4 VO (EU) 2017/2196; Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 (E&R-Verordnung) für die vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (BK6-18-249) .....	494
71	Art. 16 VO (EU) 2016/1718; Geänderter Vorschlag aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core für die Methode zur Aufteilung langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität gemäß Art. 16 VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO) .....	495

## Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
<b>Telekommunikation</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
122	§ 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG); Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und -analyse für den Markt für die „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen“ (Markt 2 der Märktempfehlung 2014 der EU-Kommission) .....	496

Mit-Nr.		Seite
123	TKG §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 5 TKG; Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung PreOrder Schnittstelle der Telekom Deutschland GmbH .....	496
124	TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5; Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen eingegangenen Stellungnahmen wegen der Änderung von Regulierungsverfügungen gegenüber Festnetzbetreibern betreffend die Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in Staaten außerhalb des EWR.....	497
125	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden; hier: BK11-20/002 .....	498
126	§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG; Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden; hier: BK11-20/002 – Terminverschiebung ömV .....	498
127	Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG); Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist .....	498
 <b>Teil B</b>		
	Veröffentlichungshinweis .....	499
<b>Mitteilungen der Diensteanbieter</b>		
128	Bonitel UG (haftungsbeschränkt); Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Call-by-Call Sprachtelefondiensten unter der VNB-Kennzahl 01025 .....	499
129	Valuetel UG (haftungsbeschränkt); Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Call-by-Call Sprachtelefondiensten unter der VNB-Kennzahl 01036 .....	501
 <b>Post</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
130	Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG.....	504
 <b>Teil B</b>		
	Veröffentlichungshinweis .....	505
<b>Mitteilungen der Diensteanbieter</b>		
131	Deutsche Post AG; Allgemeine Geschäftsbedingungen BRIEF NATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL).....	506
 <b>Energie</b>		
<b>Teil A</b>		
<b>Mitteilungen der Bundesnetzagentur</b>		
132	Einstellung eines Verfahrens nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/150 .....	508

Mit-Nr.		Seite
133	Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich; hier: Einstellung eines Verfahrens .....	508
134	Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/008.....	508
135	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/057.....	508
136	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/063.....	508
137	Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/042.....	509
138	§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 72 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460; Abschluss eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren .....	509



## Regulierung

### Telekommunikation

#### Vfg Nr. 65/2020

##### **SSB FE-OE 049 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 23 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt), Ausgabe Dezember 2019**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2020/0034/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 004, Ausgabe Dezember 2007, tritt hiermit außer Kraft.

421

#### Vfg Nr. 66/2020

##### **SSB FE-OE 052 – Schnittstellenbeschreibung für Richtfunkanlagen im 4 GHz-Bereich (Punkt-zu-Punkt), Ausgabe Dezember 2019**

Die o. g. Schnittstellenbeschreibung (SSB) hat das Informationsverfahren nach Richtlinie (EU) 2015/1535 durchlaufen und ist bei der EU-Kommission unter der Nr. 2020/0055/D registriert.

Die SSB tritt daher mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Diese SSB kann als PDF-Datei in Kürze im Internet unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) → Telekommunikation → Technik → Inverkehrbringen von Produkten → Schnittstellenbeschreibungen eingesehen und kostenfrei abgerufen werden.

Fragen zu dieser SSB richten Sie bitte an die E-Mail Adresse [ssb@bnetza.de](mailto:ssb@bnetza.de).

Die Schnittstellenbeschreibung SSB FE-OE 002, Ausgabe Dezember 2007, tritt hiermit außer Kraft.

421



## Regulierung

### Energie

Vfg Nr. 67/2020

Az.: BK7-19-108

20.05.2020

**Antrag der Nord Stream AG auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28b EnWG;**

**Beschluss vom 20.05.2020**

Die Beschlusskammer 7 hat am 20.05.2020 folgenden Beschluss erlassen:

1. Die Gasverbindungsleitung Nord Stream wird für den im deutschen Hoheitsgebiet (einschließlich des deutschen Küstenmeeres) befindlichen Leitungsabschnitt rückwirkend ab 12. Dezember 2019 von der Anwendung der §§ 8 bis 10e sowie der §§ 20 bis 28 EnWG freigestellt.
2. Die Freistellung ist auf 20 Jahre befristet.
3. Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle Umstände zu unterrichten, in deren Folge die Einhaltung der gemäß dieser Freistellungsentscheidung vorliegenden Voraussetzungen nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EnWG betroffen sein könnte und die eine Neubewertung der Freistellungsbedingungen nach § 28b EnWG erforderlich machen könnten.
4. Die Freistellung kann nachträglich mit Nebenbestimmungen versehen werden, sofern auf Grund geänderter Umstände eine Neubewertung der gemäß dieser Freistellungsentscheidung vorliegenden Voraussetzungen nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nummer 2 und 3 EnWG erforderlich wird.
5. Die Freistellung gilt auch für den Fall der vollständigen oder teilweisen Übertragung des Eigentums an der Gasverbindungsleitung sowie für den Fall der Übertragung des Betriebs auf einen Dritten, sofern
  - a) der Beschlusskammer die beabsichtigte Übertragung oder Änderung spätestens drei Monate vor dem vereinbarten Rechtsübergang angezeigt wird,
  - b) der Dritte sich zur Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dieser Freistellung verpflichtet.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

begründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.

Vfg Nr. 68/2020

Az.: BK7-20-004

18.05.2020

**Antrag der Nord Stream 2 AG auf Freistellung von der Regulierung gemäß § 28b EnWG;**

**Beschluss vom 15.05.2020**

Die Beschlusskammer 7 hat am 15.05.2020 folgenden Beschluss erlassen:

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).



Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.

Vfg Nr. 69/2020

Az.: BK7-20-021

06.05.2020

**Aufhebung der Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung (BK7-15-031);**

**Beschluss vom 06.05.2020**

Die Beschlusskammer 7 hat am 06.05.2020 folgenden Beschluss erlassen:

1. Der Beschluss vom 09.09.2016 (Az. BK7 15 031) wird widerrufen, soweit für die dort genannten Netzpunkte und Produkte die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität mit einer Laufzeit beginnend am oder nach dem 01.10.2020 (06:00 Uhr) – also hinsichtlich des Gaswirtschaftsjahres 2020/2021 und folgende – genehmigt wird.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Die vollständige Entscheidung ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de) (→ Beschlusskammer 7), veröffentlicht und kann dort kostenlos abgerufen werden.

Vfg Nr. 70/2020

**Artikel 4 Absatz 4 VO (EU) 2017/2196;**

**Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) gem. Art. 4 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/2196 (E&R-Verordnung) für die vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau (BK6-18-249)**

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-18-249 durch Entscheidung vom 20.05.2020 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Der angehängte Vorschlag der Antragstellerinnen in der Fassung vom 28.04.2020 für die vertraglichen Modalitäten für Anbieter von Systemdienstleistungen zum Netzwiederaufbau wird genehmigt.
2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

#### Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-18-249 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite > Beschlusskammern > Beschlusskammer 6 > Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Az.: BK6-18-249



Vfg Nr. 71/2020

Art. 16 VO (EU) 2016/1718;

**Geänderter Vorschlag aller ÜNB der Kapazitätsberechnungsregion Core für die Methode zur Aufteilung langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität gemäß Art. 16 VO (EU) 2016/1719 (FCA-VO)**

Die deutschen ÜNB haben der Bundesnetzagentur aufgrund eines Änderungsverlangens der Regulierungsbehörden der Kapazitätsberechnungsregion Core einen geänderten Vorschlag hinsichtlich der Methode zur Aufteilung langfristiger gebotszonenübergreifender Kapazität gemäß Art. 16 FCA-VO zur Genehmigung vorgelegt.

Die Bundesnetzagentur hat den geänderten Vorschlag auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Die Frist zur Stellungnahme läuft bis zum 17.06.2020.

Details sind über die Homepage der Bundesnetzagentur unter

Beschlusskammern -> Beschlusskammer 6 -> Laufende Verfahren -> BK6-19-326

veröffentlicht.



## Mitteilungen

### Telekommunikation

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 122/2020

###### § 12 Absatz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG);

**Veröffentlichung eines Konsultationsentwurfes zur Marktdefinition und -analyse für den Markt für die „Anrufzustellung auf der Vorleistungsebene in einzelnen Mobilfunknetzen“ (Markt 2 der Märkteempfehlung 2014 der EU-Kommission)**

Gemäß § 12 Absatz 1 TKG wird hiermit darauf hingewiesen, dass ein Konsultationsentwurf in oben genannten Verfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation mit dem Aktenzeichen BK 1-20/003 eingesehen bzw. heruntergeladen werden kann. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind nach § 12 Absatz 1 Satz 3 TKG geschwärzt.

Zu dem Entwurf kann bis zum 03.07.2020 Stellung genommen werden.

Stellungnahmen sind auf dem Postweg oder in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an die Bundesnetzagentur, Dienststelle 119d, Postfach 8001, 53105 Bonn oder an die E-Mail-Adresse [119-postfach@bnetza.de](mailto:119-postfach@bnetza.de).

Sofern Ihre Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, fügen Sie bitte eine öffentliche Fassung Ihrer Stellungnahme ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bei. Wenn Sie keine geschwärzte Fassung beifügen, wird davon ausgegangen, dass Ihre Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält und veröffentlicht werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gemäß § 12 Abs.1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden, und dass auf deren Veröffentlichung wiederum auch im Amtsblatt hingewiesen wird.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK 1-20/003

##### Mitteilung Nr. 123/2020

###### TKG §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 5 TKG;

**Veröffentlichung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zum Konsultationsentwurf in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung Pre-Order Schnittstelle der Telekom Deutschland GmbH**

Gemäß §§ 13 Abs. 1 S. 1, 12 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens zu dem im Amtsblatt 07/2020 vom 24.04.2020 als Mitteilung Nr. 96/2020 sowie auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlichten Konsultationsentwurf (2. Teilentscheidung) in dem Verwaltungsverfahren betreffend die Überprüfung des Standardangebots für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, den räumlichen Zugang (Kollokation) und Raumluftechnik, die Zusatzvereinbarung Schaltverteiler, die Änderungsvereinbarung Vectoring, den APL/EL-Vertrag sowie die Zusatzvereinbarung Pre-Order Schnittstelle der Telekom Deutschland GmbH ab dem **26.05.2020** im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultation eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft den Entscheidungsentwurf dahingehend, ob und ggf. inwieweit dieser im Lichte der Stellungnahmen anzupassen ist. Es ist beabsichtigt, den überarbeiteten Entwurf nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG zügig der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen. Der Entscheidungsentwurf ist dann auf den Internetseiten der EU-Kommission abrufbar.

Im Anschluss an das Notifizierungsverfahren ergeht die endgültige Entscheidung.

Die Entscheidung wird zu gegebener Zeit ebenfalls im Amtsblatt und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK3e-15/011





Mitteilung Nr. 124/2020

TKG §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5;

**Veröffentlichung der im Rahmen der Konsultation von Entscheidungsentwürfen eingegangenen Stellungnahmen wegen der Änderung von Regulierungsverfügungen gegenüber Festnetzbetreibern betreffend die Terminierung von Verbindungen mit Ursprung in Staaten außerhalb des EWR**

Gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 1 i. V. m. § 5 TKG wird hiermit veröffentlicht, dass die innerhalb der Konsultationsfrist bis zum 27.05.2020 eingegangenen Stellungnahmen in den nachstehend genannten Konsultationsverfahren im Internet der Bundesnetzagentur unter Einheitliche Informationsstelle / Nationale Konsultationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden können.

Die zuständige Beschlusskammer wertet derzeit die Stellungnahmen aus und prüft die Entscheidungsentwürfe dahingehend, ob und inwieweit diese im Lichte der Stellungnahmen anzupassen sind. Es ist beabsichtigt, die ggf. überarbeiteten Entwürfe nach behördeninterner Information und Abstimmung (§ 132 Abs. 4 TKG) und der Beteiligung des Bundeskartellamtes (§ 123 Abs. 1) gemäß §§ 13 Abs. 1, 12 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 TKG der EU-Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Aktenzeichen	Antragstellerin/Betroffene
BK3a-20/003	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
BK3a-20/004	Plusnet GmbH
BK3a-20/005	Ventelo GmbH
BK3a-20/006	Broadnet Services GmbH
BK3a-20/007	IN-telegence GmbH
BK3a-20/008	T&Q Netzbetriebs GmbH & Co. KG
BK3a-20/009	Vodafone GmbH
BK3a-20/010	Vodafone Kabel Deutschland GmbH
BK3a-20/011	Vodafone BW GmbH
BK3a-20/012	Vodafone NRW GmbH
BK3a-20/014	ecotel communication AG
BK3a-20/015	3U TELECOM GmbH
BK3a-20/016	EXACOR GmbH
BK3a-20/017	Spider Telecom GmbH
BK3a-20/018	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
BK3a-20/019	First Telecom GmbH
BK3a-20/020	outbox AG

**Mitteilung Nr. 125/2020**

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden**

**hier: BK11-20/002**

Der Termin der öffentlich mündlichen Verhandlung vor der Beschlusskammer 11

(Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) am 25.05.2020 im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, wurde zunächst aufgehoben.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

BK11-20/002

**Mitteilung Nr. 126/2020**

§§ 77n Abs. 6, 134a TKG i. V. m. § 5 S. 1 TKG;

**Antrag der Bremen Briteline GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung von Netzinfrastruktur von Gebäuden**

**hier: BK11-20/002 – Terminverschiebung ömV**

Der Termin der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor der Beschlusskammer 11

(Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet wegen der Corona-Pandemie am 03.06.2020 um 10:00 Uhr als Videokonferenz statt.

Dabei ist grundsätzlich sowohl eine Teilnahme über Video als auch mittels Telefonzuschaltung möglich. Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-EX. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Die Verfahrensbeteiligten sind bereits gesondert unterrichtet worden. Personen, die als Teil der Öffentlichkeit an der Konferenz teilnehmen wollen, können eine Teilnahme an der Videokonferenz beantragen. Entsprechende Anträge sind bis zum 02.06.2020 elektronisch zu richten an [bk11.postfach@bnetza.de](mailto:bk11.postfach@bnetza.de).

BK11-20/002

**Mitteilung Nr. 127/2020**

**Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG);**

**Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme zu nichtkonformen Geräten mit denen ein Risiko verbunden ist**

Die Bundesnetzagentur hat für nachfolgendes Gerät markenschränkende Maßnahmen nach Artikel 38 der Richtlinie 2014/30/EU i.V.m. § 23 EMVG durchgeführt:

**Angaben zum Gerät:**

**Gerätetyp:** LED-Einbauleuchten mit Transformator  
**Modell:** G1201N  
**Marke:** Lumeline  
**Hersteller:** Fareast Trading GmbH, Deutschland

**Beschreibung des Risikos/des Mangels:**

- die Konformitätserklärung ist fehlerhaft
- EMV-Störaussendung

Die nationalen Wirtschaftsakteure können hierzu eine Stellungnahme abgeben.

Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 23 Absatz 5 Nr. 2 EMVG vier Wochen ab der Veröffentlichung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur  
 Referat 411  
 Postfach 80 01  
 55003 Mainz  
 E-Mail: [411.Postfach@bnetza.de](mailto:411.Postfach@bnetza.de)

als Brief oder per E-Mail zu richten.

4110-4

# Mitteilungen

## Telekommunikation

### Teil B

### Mitteilungen der Diensteanbieter

#### Veröffentlichungshinweis

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB und des § 45n TKG verpflichtet, jedem Anbieter von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit die Veröffentlichung von ihm angebotener Dienste und Dienstmerkmale für den Endnutzer in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Erfolgt diese Veröffentlichung nicht auch im Amtsblatt der Bundesnetzagentur, hat der Anbieter der Bundesnetzagentur den Ort der Veröffentlichung mitzuteilen.

#### Mitteilung Nr. 128/2020

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bonitel UG (haftungsbeschränkt) für die Erbringung von Call-by-Call Sprachtelefondiensten unter der VNB-Kennzahl 01025**

#### 1. Anwendungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Die Bonitel UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Hamburg, AG Hamburg HRB 160469, (nachfolgend "Gesellschaft"), bietet bundesweit Sprachtelefondienstleistungen im Wege des offenen Call-by-Call, d.h. ohne Voranmeldung, unter der VNB-Kennzahl 01025 an. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die nachfolgenden, im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch in den Geschäftsstellen der Gesellschaft eingesehen werden.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Call-by-Call-Dienste

2.1. Die Gesellschaft bietet ihren Kunden Telefonverbindungen innerhalb des nationalen oder internationalen Festnetzes sowie des nationalen Mobilfunknetzes und zu internationalen Mobilfunknetzen an, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen mit der Telekom Deutschland GmbH oder mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern geschlossen sind.

2.2. Der Vertrag kommt für jede einzelne Verbindung zu Stande, wenn der Kunde die VNB-Kennziffer 01025 vorwählt und die Gesellschaft die Verbindung aufbaut. Der Vertrag endet unmittelbar mit dem Ende der Verbindung.

2.3. Das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Kunden ist auf die einzelne Nutzung der Dienstleistung gerichtet.

Ein Dauerschuldverhältnis oder eine Verpflichtung zum Abschluss von Folgeverträgen werden nicht begründet.

2.4. Der Vertrag kommt zustande mit dem Inhaber des Anschlusses, von dem aus die Dienstleistung genutzt wird, soweit der Anschlussinhaber diese Nutzung selbst getätigt oder einem Dritten gestattet hat. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung Dritter entstehen, hat der Anschlussinhaber zu entrichten, soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Der Anschlussinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die unbefugte und missbräuchliche Nutzung seines Telefonanschlusses durch Dritte zu treffen. Ihm obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er eine unbefugte und missbräuchliche Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

2.5. Dem Kunden obliegt es, sich vor Nutzung der Dienstleistung der Gesellschaft über den dafür geltenden Preis zu informieren. Die Entgelte und der jeweilige Abrechnungstakt ergeben sich aus den bei Verbindungsbeginn gültigen, unter <http://01025.eu> veröffentlichten Preisen. Zudem wird dem Kunden der Preis für die Verbindung zu der von ihm angewählten Zielrufnummer vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit seiner Verbindung gemäß § 66b TKG angesagt. Mit dem Fortsetzen der Verbindung nach der Preisanzeige erklärt der Kunde sein konkludentes Einverständnis mit dem angesagten Preis.

2.6. Voraussetzung der Dienstleistungserbringung ist, dass der Kunde über einen Teilnehmernetzanschluss bei der Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Teilnehmernetzbetreiber verfügt, mit dem eine Zusammenschaltung besteht.

#### 3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Entgelte werden mit der Telefonrechnung des Teilnehmernetzbetreibers des Kunden, i.d.R. der Telekom Deutschland GmbH, in Rechnung gestellt. In der Regel werden die Dienstleistungen monatlich abgerechnet. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, längere Rechnungsintervalle zu wählen. Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind mit befreiender Wirkung an den Teilnehmernetzbetreiber zu zahlen.



3.2. Der Kunde kann Beanstandungen gegen die Rechnung nur innerhalb der Frist geltend machen, die in der Rechnung seines Teilnehmernetzbetreibers bestimmt ist. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, gilt der Rechnungsbetrag als genehmigt.

3.3. Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zahlt. Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die Gesellschaft berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weiteren Schaden (z.B. Mahnkosten nach Verzugseintritt) geltend zu machen.

3.4. Erhält der Kunde von seinem Teilnehmernetzbetreiber eine Rechnung mit Einzelverbindungsübersicht, werden in dieser Rechnung auch die über die Gesellschaft getätigten Verbindungen einzeln aufgeführt. Der Kunde kann sein Wahlrecht bezüglich des Einzelbindungsnachweises nur einheitlich gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber ausüben.

3.5. Der Kunde kann gegenüber der Gesellschaft nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3.6. Befindet sich der Kunde in Verzug, kann die Gesellschaft Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwaltskanzleien mit der Einziehung der Forderung beauftragen.

#### 4. Haftung der Gesellschaft

4.1. Die Gesellschaft leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
- b) bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und zwar begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4.2. Soweit eine Verpflichtung der Gesellschaft zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, haftet die Gesellschaft abweichend von Ziffer 4.1 bis zu einem Betrag von 12.500,- EUR je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung im vorstehenden Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich durch die Gesellschaft verursacht wurde.

4.3. Die gesetzliche Haftung der Gesellschaft bei Körper- und Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie (z.B. Eigenschaftszusicherung) oder eines Beschaffenheitsrisikos sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4.4. Soweit die Haftung der Gesellschaft wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ih-

rer Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde darf die Dienstleistungen der Gesellschaft nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Netzes führen können.

5.3. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Dienstleistungen an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

#### 6. Datenschutz

6.1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die EU-DSGVO, das BDSG, das TKG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

6.2. Eine Datenverarbeitung ist hiernach insbesondere zulässig, soweit dies erforderlich ist zur Begründung, Gestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten) oder soweit Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt oder genutzt werden (Verkehrsdaten).

6.3. Soweit Verkehrsdaten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung benötigt werden, speichert die Gesellschaft diese Daten für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsversendung, es sei denn, der Kunde erhebt Einwendungen gegen die Rechnung. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der im vorstehenden Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach § 45i Abs. 1 TKG.

6.4. Der Kunde willigt darin ein, dass die zur Rechnungsstellung erforderlichen Daten von der Gesellschaft an Dritte gemäß Ziffer 3.1. übermittelt werden.

#### 7. Schlichtungsverfahren

Ist der Kunde der Ansicht, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung des Vertrages über die Call-by-Call-Dienstleistung der Gesellschaft bezieht und mit den in § 47a Absatz 1 Ziffern 1 - 3 TKG genannten Regelungen zusammenhängt, ist der Kunde ungeachtet der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte berechtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Telekommunikation - Verbraucherschlichtung, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten. Der Antrag



muss mindestens folgende Angaben enthalten: Antragsteller, Antragsgegner und Antragsziel, einen Vortrag, aus dem sich die Verletzung von Pflichten der Gesellschaft ergibt sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Außerdem soll der Antrag einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgehende Versuch einer Einigung ergibt.

## 8. Schlussbestimmungen

8.1. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist nach Wahl der klagenden Partei Hamburg oder der Sitz des Beklagten, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

8.2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Gesellschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR). Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

8.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

## Mitteilung Nr. 129/2020

### Allgemeine Geschäftsbedingungen der Valuetel UG (haftungsbeschränkt) für die Erbringung von Call-by-Call Sprachtelefondiensten unter der VNB-Kennzahl 01036

#### 1. Anwendungsbereich und Vertragsschluss

1.1. Die Valuetel UG (haftungsbeschränkt) mit Sitz in Hamburg, AG Hamburg HRB 161099, (nachfolgend "Gesellschaft"), bietet bundesweit Sprachtelefondienstleistungen im Wege des offenen Call-by-Call, d.h. ohne Voranmeldung, unter der VNB-Kennzahl 01036 an. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen gelten insbesondere die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und die nachfolgenden, im Amtsblatt der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch in den Geschäftsstellen der Gesellschaft eingesehen werden.

1.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten auch dann nicht, wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

#### 2. Call-by-Call-Dienste

2.1. Die Gesellschaft bietet ihren Kunden Telefonverbindungen innerhalb des nationalen oder internationalen Festnetzes sowie des nationalen Mobilfunknetzes und zu internationalen Mobilfunknetzen an, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen mit der Telekom Deutschland GmbH oder mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern geschlossen sind.

2.2. Der Vertrag kommt für jede einzelne Verbindung zu Stande, wenn der Kunde die VNB-Kennziffer 01036 vorwählt und die Gesellschaft die Verbindung aufbaut. Der Vertrag endet unmittelbar mit dem Ende der Verbindung.

2.3. Das Vertragsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Kunden ist auf die einzelne Nutzung der Dienstleistung gerichtet. Ein Dauerschuldverhältnis oder eine Verpflichtung zum Abschluss von Folgeverträgen werden nicht begründet.

2.4. Der Vertrag kommt zustande mit dem Inhaber des Anschlusses, von dem aus die Dienstleistung genutzt wird, soweit der Anschlussinhaber diese Nutzung selbst getätigt oder einem Dritten gestattet hat. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung Dritter entstehen, hat der Anschlussinhaber zu entrichten, soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Der Anschlussinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich die erforderlichen und üblichen Sicherungsmaßnahmen gegen die unbefugte und missbräuchliche Nutzung seines Telefonanschlusses durch Dritte zu treffen. Ihm obliegt innerhalb seines Verantwortungsbereichs der Nachweis, dass er eine unbefugte und missbräuchliche Nutzung durch Dritte nicht zu vertreten hat.

2.5. Dem Kunden obliegt es, sich vor Nutzung der Dienstleistung der Gesellschaft über den dafür geltenden Preis zu informieren. Die Entgelte und der jeweilige Abrechnungstakt ergeben sich aus den bei Verbindungsbeginn gültigen, unter <http://01036.eu> veröffentlichten Preisen. Zudem wird dem Kunden der Preis für die Verbindung zu der von ihm angewählten Zielrufnummer vor Beginn der Entgeltspflichtigkeit seiner Verbindung gemäß § 66b TKG angesagt. Mit dem Fortsetzen der Verbindung nach der Preisanzeige erklärt der Kunde sein schlussendliches Einverständnis mit dem angesagten Preis.

2.6. Voraussetzung der Dienstleistung ist, dass der Kunde über einen Teilnehmernetzanschluss bei der Telekom Deutschland GmbH oder einem anderen Teilnehmernetzbetreiber verfügt, mit dem eine Zusammenschaltung besteht.

#### 3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

3.1. Die Entgelte werden mit der Telefonrechnung des Teilnehmernetzbetreibers des Kunden, i.d.R. der Telekom Deutschland GmbH, in Rechnung gestellt. In der Regel werden die Dienstleistungen monatlich abgerechnet. Die Gesellschaft behält sich jedoch vor, längere Rechnungsintervalle zu wählen. Die Rechnungsbeträge werden mit Zugang der Rechnung fällig und sind mit befreiender Wirkung an den Teilnehmernetzbetreiber zu zahlen.

3.2. Der Kunde kann Beanstandungen gegen die Rechnung nur innerhalb der Frist geltend machen, die in der Rechnung seines Teilnehmernetzbetreibers bestimmt ist. Sofern der Kunde eine rechtzeitige Beanstandung unterlässt, gilt der Rechnungsbetrag als genehmigt.

3.3. Der Kunde kommt unbeschadet des gesetzlichen Verzugseintritts nach § 286 Abs. 3 BGB in Verzug, wenn er die Rechnungsbeträge nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungszugang zahlt. Befindet sich der Kunde in Verzug, ist die Gesellschaft berechtigt,



Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie weiteren Schaden (z.B. Mahnkosten nach Verzugseintritt) geltend zu machen.

3.4. Erhält der Kunde von seinem Teilnehmernetzbetreiber eine Rechnung mit Einzelverbindungsübersicht, werden in dieser Rechnung auch die über die Gesellschaft getätigten Verbindungen einzeln aufgeführt. Der Kunde kann sein Wahlrecht bezüglich des Einzelverbindungs nachweises nur einheitlich gegenüber seinem Teilnehmernetzbetreiber ausüben.

3.5. Der Kunde kann gegenüber der Gesellschaft nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen und nur wegen solcher Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

3.6. Befindet sich der Kunde in Verzug, kann die Gesellschaft Inkassounternehmen und/oder Rechtsanwaltskanzleien mit der Einziehung der Forderung beauftragen.

#### 4. Haftung der Gesellschaft

4.1. Die Gesellschaft leistet Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

- a) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in voller Höhe;
- b) bei leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) und zwar begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

4.2. Soweit eine Verpflichtung der Gesellschaft zum Ersatz eines Vermögensschadens gegenüber einem Endnutzer besteht und nicht auf Vorsatz beruht, haftet die Gesellschaft abweichend von Ziffer 4.1 bis zu einem Betrag von 12.500,- EUR je Endnutzer. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadenverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Endnutzern und beruht dies nicht auf Vorsatz, so ist die Schadensersatzpflicht unbeschadet der Begrenzung im vorstehenden Satz 1 in der Summe auf höchstens 10 Mio. EUR begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den vorstehenden Sätzen 1 bis 3 gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich durch die Gesellschaft verursacht wurde.

4.3. Die gesetzliche Haftung der Gesellschaft bei Körper- und Personenschäden, bei Übernahme einer Garantie (z.B. Eigenschaftszusicherung) oder eines Beschaffenheitsrisikos sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

4.4. Soweit die Haftung der Gesellschaft wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Arbeitnehmer, sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### 5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde darf die Dienstleistungen der Gesellschaft nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nutzen.

5.2. Der Kunde verpflichtet sich, keine Einrichtungen zu benutzen oder Anwendungen auszuführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Netzes führen können.

5.3. Ein gewerblicher Weiterverkauf der Dienstleistungen an Dritte durch den Kunden darf nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft erfolgen.

#### 6. Datenschutz

6.1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden sind u. a. die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Personenbezogene Daten werden von der Gesellschaft nur erhoben, verarbeitet oder genutzt, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder die EU-DSGVO, das BDSG, das TKG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.

6.2. Eine Datenverarbeitung ist hiernach insbesondere zulässig, soweit dies erforderlich ist zur Begründung, Gestaltung, Änderung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses (Bestandsdaten) oder soweit Daten bei der Nutzung von Telekommunikationsdiensten erhoben, gespeichert, verarbeitet, übermittelt oder genutzt werden (Verkehrsdaten).

6.3. Soweit Verkehrsdaten zur Ermittlung des Entgelts und zur Abrechnung benötigt werden, speichert die Gesellschaft diese Daten für die Dauer von 6 Monaten ab Rechnungsversendung, es sei denn, der Kunde erhebt Einwendungen gegen die Rechnung. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder für den Fall, dass keine Beanstandungen erhoben wurden, gespeicherte Daten nach Verstreichen der im vorstehenden Satz 1 geregelten Frist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft die Gesellschaft weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch die Auskunftspflicht nach § 45i Abs. 1 TKG.

6.4. Der Kunde willigt darin ein, dass die zur Rechnungsstellung erforderlichen Daten von der Gesellschaft an Dritte gemäß Ziffer 3.1. übermittelt werden.

#### 7. Schlichtungsverfahren

Ist der Kunde der Ansicht, dass die Gesellschaft eine Verpflichtung ihm gegenüber nicht erfüllt hat, die sich auf die Bedingungen oder die Ausführung des Vertrages über die Call-by-Call-Dienstleistung der Gesellschaft bezieht und mit den in § 47a Absatz 1 Ziffern 1 - 3 TKG genannten Regelungen zusammenhängt, ist der Kunde ungeachtet der Inanspruchnahme der ordentlichen Gerichte berechtigt, einen Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen („BNetzA“) zu stellen. Der Antrag ist an die BNetzA, Telekommunikation - Verbraucherschlichtung, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, zu richten. Der Antrag muss mindestens folgende Angaben enthalten: Antragsteller, Antragsgegner und Antragsziel, einen Vortrag, aus dem sich die Verletzung von Pflichten der Gesellschaft ergibt sowie eine alle Tatsachen und Dokumente umfassende Darstellung, auf die der Antragsteller sein Begehren stützt. Außerdem soll der Antrag einen Nachweis enthalten, aus dem sich der dem Antrag vorausgegangene Versuch einer Einigung ergibt.



## 8. Schlussbestimmungen

8.1. Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit dem Vertrag ist nach Wahl der klagenden Partei Hamburg oder der Sitz des Beklagten, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

8.2. Das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Gesellschaft unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts (IPR). Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

8.3. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.



## Mitteilungen

Post

### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 130/2020

#### Bekanntgabe nicht mehr gültiger Lizenzen nach § 5 PostG

Folgende Unternehmen sind nicht mehr Inhaber einer Lizenz nach § 5 Absatz 1 des Postgesetzes:

Jörn Heinrichs, Der Eilbote	07407 Rudolstadt	P 98/522
PIN MAIL AG	10559 Berlin	P 99/860
Andreas Hoppe, Mailcats OHG	99084 Erfurt	P 99/1003a
Holger Zielke, Mailcats OHG	99084 Erfurt	L 1003b
Kai Pfützenreuter, Mailcats OHG	99084 Erfurt	L 1003c
Torsten Schöwitz, Mailcats OHG	99084 Erfurt	L 1003d
Postcon National Geschäftsführungsgesellschaft mbH	40878 Ratingen	P 00/1234
Presse Vertriebs GmbH Landau	76829 Landau	P 01/1442
Vedat Deniz, Intelligence resource consulting	28309 Bremen	P 01/1528
Wiegmann Vermögensverwaltungs GmbH	32469 Petershagen	P 02/1676
Funk-Zentrale Edelweiss e.G.	83026 Rosenheim	P 03/2122
VGU Vertriebs-Gesellschaft Universal mbH	24145 Kiel	P 05/2573
Postcon Sortier und Logistik GmbH	40878 Ratingen	P 05/2776
Postcon Konsolidierung GmbH	40878 Ratingen	P 05/2845
S Logistik Rhein-Ruhr GmbH	45468 Mülheim a.d.R.	P 08/3525
CityBriefBretten Roth GmbH	75015 Bretten	L 3855
Werner Drössler	53119 Bonn	L 4150
Helmut Wolfgang Schmitz	50827 Köln	L 4304
Donaukurier Post GmbH	85051 Ingolstadt	L 4336

Referat 317



## **Mitteilungen**

Post

### **Teil B Mitteilungen der Diensteanbieter**

#### **Veröffentlichungshinweis**

Die Bundesnetzagentur ist aufgrund des § 305a BGB verpflichtet, Diensteanbietern die Veröffentlichung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrem Amtsblatt zu ermöglichen. Das Amtsblatt dient insoweit nur als Veröffentlichungsmedium. Die Mitteilungen der Diensteanbieter unterliegen weder der Kontrolle noch der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Für den Inhalt der Mitteilungen sind allein die Diensteanbieter verantwortlich.



Mitteilung Nr. 131/2020



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG

### BRIEF NATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL)

#### 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend „AGB“, gelten für Verträge mit der Deutschen Post AG und ihren verbundenen Unternehmen, nachfolgend „Deutsche Post“, über die Beförderung von Briefen und briefähnlichen Sendungen (§ 449 HGB), nachfolgend „Sendungen“, im Inland. Der Geltungsbereich schließt besonders vereinbarte Zusatz- und Nebenleistungen ein. Diese AGB umfassen insbesondere folgende Produkte und Leistungen:
1. Briefe, hybride E-Postbriefe (hinsichtlich der Beförderung), Postkarten, Dialogpost, Telegramme, Blindensendungen und Postzustellungsaufträge; Letztere nur, soweit sie nicht durch zwingende öffentlich-rechtliche Vorschriften (Zivilprozessordnung, Postgesetz) geregelt sind; (Briefsendungen),
  2. Postwurfspezial, Postaktuell, Waren-, Büchersendungen, Warenpost, Päckchen, Dialogpost Schwer und Blindensendungen Schwer; (briefähnliche Sendungen),
  3. Einschreiben, Einschreiben Einwurf, Eigenhändig, Rückschein, Nachnahme, Werbeantwort, Wert National sowie Premiadress und Anschriftenprüfung/-mitteilung; (Zusatzleistungen),
  4. Nachsendung von Briefen und briefähnlichen Sendungen.
- (2) Ergänzend zu diesen AGB gelten das Verzeichnis „Leistungen und Preise“, die „Regelungen für die Postbeförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ sowie die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“ in der jeweils gültigen Fassung, die bei den Geschäftsstellen der Deutschen Post zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. Zudem gelten spezielle Leistungsbeschreibungen und Beförderungsbedingungen, auf die im Verzeichnis „Leistungen und Preise“, in Einzelvereinbarungen oder Beförderungspapieren (Frachtpapieren, Einlieferungsbelegen usw.) verwiesen wird.
- (3) Soweit – in folgender Rangfolge – durch zwingende gesetzliche Vorschriften, schriftliche Einzelvereinbarungen, die in Absatz 2 genannten speziellen Bedingungen oder diese AGB nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften der §§ 407 ff. HGB über den Frachtvertrag Anwendung.

#### 2 Vertragsverhältnis – Begründung und Ausschlüsse

- (1) Beförderungsverträge kommen für Sendungen, deren Beförderung nicht nach Absatz 2 ausgeschlossen ist, durch deren Übergabe durch oder für den Absender und deren Übernahme in die Obhut der Deutschen Post oder von ihr beauftragter Unternehmen („Einlieferung“ bzw. „Abholung“) nach Maßgabe der vorliegenden AGB zustande. Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Absenders wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- (2) Von der Beförderung sind ausgeschlossen:
1. Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen; dazu gehören auch Sendungen, deren Inhalt gegen Vorschriften zum Schutz geistigen Eigentums verstößt einschließlich gefälschter oder nicht lizenzierter Kopien von Produkten (Markenpiraterie);
  2. Sendungen, für deren Beförderung eine besondere Behandlung durch die Deutsche Post (z. B. Einhaltung einer bestimmten Temperatur; Einholung einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder eine Anzeige bei einer Behörde) erforderlich ist;
  3. Sendungen, deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit bei gewöhnlichem Transportablauf und trotz ausreichender Verpackung objektiv geeignet sind, Personen zu verletzen, zu infizieren oder Sachschäden zu verursachen;
  4. Sendungen, die lebende Tiere oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind wirbellose Tiere (z. B. Bieneköniginnen und Futterinsekten), sofern der Absender sämtliche Vorkehrungen trifft, die einen gefahrlosen, tiergerechten Transport ohne Sonderbehandlung sicherstellen;
  5. Sendungen, deren Beförderung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt, soweit diese nicht nach den „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen“ zugelassen sind; § 410 HGB bleibt unberührt;
  6. Sendungen, die Bargeld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate oder sonstige Kostbarkeiten oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können (Valoren II. Klasse), enthalten; zugelassen sind aber
    - a) gültige Briefmarken, Warengutscheine, Fahrkarten und Eintrittskarten, und
    - b) ausschließlich in Briefen mit der Zusatzleistung Wert National, Bargeld bis zum Wert von 100,00 EUR sowie die anderen vorgenannten Güter (Valoren II. Klasse) bis zum Wert von 500,00 EUR je Brief (Stück), wobei täglich
      - nur ein Brief an ein und denselben Empfänger sowie
      - insgesamt nur fünf Briefe
 mit solchen Inhalten und der Zusatzleistung Wert National vom Absender zur Beförderung eingeliefert werden dürfen.
  7. Sendungen, die nicht oder nicht ausreichend freigemacht sind und in der Absicht eingeliefert werden, die Beförderungsleistung ohne Zahlung der dafür geschuldeten Vergütung zu erschleichen.
- (3) Entspricht eine Sendung hinsichtlich ihrer Beschaffenheit (Größe, Format und Gewicht usw.), aufgrund ihres Inhalts oder in sonstiger Weise nicht den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder diesen AGB, so steht es der Deutschen Post frei,
1. die Annahme der Sendung zu verweigern oder
  2. eine bereits übergebene/übernommene Sendung zurückzugeben oder zur Abholung bereitzuhalten oder
  3. diese ohne Benachrichtigung des Absenders zu befördern und ein entsprechendes Entgelt gemäß Abschnitt 5 Abs. 3 nachzufordern.

Entsprechendes gilt, wenn bei Verdacht auf ausgeschlossene Sendungen oder auf sonstige Vertragsverstöße der Absender auf Verlangen der Deutschen Post Angaben dazu verweigert.

- (4) Die Deutsche Post ist nicht zur Prüfung von Sendungen auf das Vorliegen von Beförderungsausschlüssen gemäß Absatz 2 verpflichtet.

#### 3 Rechte und Obliegenheiten des Absenders

- (1) Weisungen des Absenders, mit der Sendung in besonderer Weise zu verfahren, sind nur dann verbindlich, wenn diese in der im Verzeichnis „Leistungen und Preise“ oder in einer Einzelvereinbarung vorgesehen sind und in der dort festgelegten Form erfolgen. Der Absender hat keinen Anspruch auf Beachtung von Weisungen, die er der Deutschen Post nach Übergabe/Übernahme der Sendung erteilt.
- (2) Eine Kündigung durch den Absender gem. § 415 HGB nach Übergang der Sendung in die Obhut der Deutschen Post ist ausgeschlossen.
- (3) Dem Absender obliegt es, ein Produkt der Deutschen Post AG oder ihrer verbundenen Unternehmen mit der Haftung oder Versicherung zu wählen, die seinen Schaden bei Verlust, Beschädigung oder einer sonst nicht ordnungsgemäßen Leistung am ehesten deckt.
- (4) Der Absender hat die Sendungen mit einer vollständigen Empfängerangabe zu versehen. Er wird – soweit möglich und erforderlich – vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu seiner Sendung machen, die auch im Schadensfall deren eindeutige Identifikation ermöglichen. Der Absender hat das Gut so zu verpacken, dass es vor Teilverlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch der Deutschen Post keine Schäden entstehen (§ 411 HGB). Näheres bestimmen für Päckchen, Dialogpost Schwer und Blindensendungen Schwer die „Versandbedingungen DHL PAKET NATIONAL und INTERNATIONAL“.
- (5) Der Absender ist verpflichtet, postalische Stempel und Vermerke sowie Werbeposten auf der Sendung zu dulden, sofern sie betrieblich erforderlich sind oder die Rechte des Absenders nur unwesentlich beeinträchtigen.

#### 4 Leistungen der Deutschen Post

- (1) Die Deutsche Post befördert die Sendungen zum Bestimmungsort und liefert sie an den Empfänger ab. Die Deutsche Post bietet dem Empfänger aufgrund gesonderter Vereinbarung optionale Services zur elektronischen Benachrichtigung über die für ihn bestimmten Sendungen (Zustellankündigung) an. Die Einzelheiten dieser Services sind in den Bedingungen nach Ziffer 1 (2) „Leistungen und Preise“ geregelt. Die Deutsche Post unternimmt bei der Beförderung zwar alle zumutbaren Anstrengungen, um die Sendung innerhalb der Zeitfenster entsprechend ihren eigenen Qualitätszielen (Regellaufzeiten) abzuliefern. Diese internen zeitlichen Vorgaben sind jedoch weder garantiert noch in sonstiger Weise Vertragsbestandteil, d. h. die Deutsche Post schuldet nicht die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist oder eines bestimmten Ablieferungstermins, soweit nicht für spezielle Produkte in Einzelvereinbarungen oder in den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten besonderen Bedingungen etwas anderes geregelt ist. Der Deutschen Post ist es unter Berücksichtigung der Interessen des Absenders freigestellt, Art, Weg und Mittel der Beförderung zu wählen und sämtliche Leistungen durch Subunternehmer (Unterfrachtführer) erbringen zu lassen.
- (2) Die Deutsche Post nimmt die Ablieferung („Zustellung“) unter der auf der Sendung angebrachten Anschrift durch Einlegen in einen für den Empfänger bestimmten und ausreichend aufnahmefähigen Hausbriefkasten oder eine vergleichbare Einrichtung (z. B. Postfach) vor. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger oder an einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten („Empfangsbevollmächtigter“) erfolgen; Sendungen an Empfänger in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Haftanstalten, Gemeinschaftsunterkünften, Krankenhäusern) können auch an eine von der Leitung der Einrichtung mit dem Empfang von Postsendungen beauftragte Person („Postempfangsbeauftragter“) zugestellt werden. Satz 1 und Satz 2 gelten nur, soweit nichts Anderweitiges, wie z. B. Lagerung, Nachsendung, Zustellung durch Ablage an einem bestimmten Ort oder durch Einlegen in eine DHL Packstation, mit dem Empfänger bzw. Empfangsbeauftragten vereinbart wurde und der Absender keine entgegenstehenden Voraussetzungen getroffen hat. Sendungen mit den Zusatzleistungen „Einschreiben“, „Rückschein“ und „Eigenhändig“ werden nur gegen schriftliche Empfangsbestätigung und Nachweis der Empfangsberechtigung abgeliefert. Sendungen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“ werden außer dem Empfänger nur einem hierzu besonders Bevollmächtigten ausgehändigt. Die Deutsche Post behält sich vor, einen Nachweis der Empfangsberechtigung auch für andere Sendungen zu verlangen. Ein Nachweis wird nicht verlangt, wenn der Empfangsberechtigte persönlich bekannt ist.
- (3) Die Deutsche Post darf Sendungen, die nicht in der in Absatz 2 genannten Weise abgeliefert werden können, an einen Ersatzempfänger abliefern. Dies gilt nicht für Sendungen mit der Zusatzleistung „Eigenhändig“. Ersatzempfänger sind:
1. Angehörige des Empfängers;
  2. andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen;
  3. Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers, sofern
    - den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendungen berechtigt sind,
    - der Zusteller den Empfänger unverzüglich mittels physischer oder elektronischer Mitteilung (z. B. Benachrichtigungskarte, E-Mail) an die dafür von ihm vorgesehene Empfangsvorrichtung (Hausbriefkasten bzw. elektronisches Postfach) über die

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Deutschen Post AG  
BRIEF NATIONAL (AGB BRIEF NATIONAL)

Sendungen und die Person des Ersatzempfängers (Name und Anschrift des Hausbewohners bzw. Nachbarn) informiert,

- es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ oder „Rückschein“ handelt,
- der Absender – soweit zulässig – keine entgegenstehende Vorausverfügung erteilt und der Empfänger nicht durch Mitteilung in Textform eine derartige Ablieferung untersagt hat.

- (4) Die Deutsche Post hält Sendungen, deren Ablieferung nach den Absätzen 2 und 3 nicht erfolgt ist, innerhalb einer Frist von sieben Werktagen (einschl. Samstages), beginnend mit dem Tag, der auf die versuchte Erstablieferung folgt, zur Abholung durch den Empfänger oder einen Empfangsbevollmächtigten in einer ihrer Filialen oder anderen Einrichtungen bereit. Dies gilt auch, wenn der Deutschen Post eine Ablieferung wegen eines fehlenden, ungeeigneten oder unzugänglichen Hausbriefkastens oder wegen unverhältnismäßiger Schwierigkeiten nicht zumutbar ist.
- (5) Die Deutsche Post kann zur Empfangsbestätigung elektronische Mittel einsetzen. Mit Hilfe dieser Mittel wird entweder der gedruckte Name in Verbindung mit der digitalisierten oder elektronischen Unterschrift oder eine andere Identifikation des Empfängers oder der empfangsberechtigten Person (z. B. PIN) dokumentiert.
- (6) Die Deutsche Post wird unzustellbare Sendungen zum Absender im Inland zurückbefördern, sofern dies nach den in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen für das jeweilige Produkt nicht ausgeschlossen ist; eine (Rück-)Beförderung in das Ausland kann der Absender nicht beanspruchen. Sendungen sind unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist, die Annahme durch den Empfänger oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Ablieferung über eine vorhandene Empfangseinrichtung (z. B. Zulekleben/Einwurfverbot am Hausbriefkasten), die Weigerung zur Zahlung des Nachentgelts oder der Nachnahme oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung.
- (7) Kann eine unzustellbare Sendung nach der Rückbeförderung nicht entsprechend der in den Absätzen 2 bis 5 für die Zustellung geregelten Weise an den Absender zurückgegeben werden, ist die Deutsche Post zur Öffnung berechtigt. Ist der Absender oder ein sonstiger Berechtigter auch dadurch nicht zu ermitteln oder ist eine Ablieferung bzw. Rückgabe der Sendung aus anderen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar, ist die Deutsche Post nach Ablauf einer angemessenen Frist zu deren Verwertung nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt. Die Deutsche Post darf Sendungen nach den gesetzlichen Vorschriften sofort verwerten, wenn Empfänger und Absender die Annahme bzw. Rücknahme der Sendung verweigern. Unverwertbares oder verdorbenes Gut oder Sendungen im Sinne des Abschnitts 2 Abs. 2 Ziffer 2 und 4 kann die Deutsche Post sofort vernichten.

## 5 Entgelt

- (1) Der Absender ist verpflichtet, für jede Leistung das dafür in dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ vorgesehene Entgelt im Voraus spätestens bei Einlieferung der Sendung zu zahlen (Freimachung), soweit nicht die in Abschnitt 1 Abs. 2 genannten Bedingungen oder Einzelvereinbarungen besondere Bezahlungsmodalitäten enthalten. Bei Werbeantworten und Responseplus ist der Empfänger zur Zahlung verpflichtet.
- (2) Der Absender wird der Deutschen Post über das vereinbarte Entgelt hinaus Aufwendungen ersetzen, soweit diese für die Sendung gemacht wurden und die Deutsche Post sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte (§ 420 Abs. 1 HGB). Dazu können insbesondere die Kosten aus Anlass der Lagerung oder Rückbeförderung gemäß Abschnitt 4 Abs. 6 und 7 zählen. Sämtliche dieser Kosten sind auf Anforderung sofort fällig.
- (3) Der Empfänger kann bei nicht oder nicht vollständig bezahlten Sendungen das Beförderungsentgelt zuzüglich eines Einziehungsentgelts sowie sonstige auf der Sendung lastende Kosten mit befreiender Wirkung für den Absender bezahlen („Nachentgelt“). Verweigert der Empfänger die vollständige Zahlung offener Kosten, gilt dies als Annahmeverweigerung; der Absender bleibt zur Zahlung verpflichtet. Der Absender ist zur Zahlung eines erhöhten Einziehungsentgelts verpflichtet, wenn er Leistungen der Deutschen Post in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht oder nicht vollständig zu entrichten.
- (4) Im Inland ansässige Absender, deren ins Inland gerichtete Sendungen im Ausland eingeliefert wurden, haben gemäß Weltpostvertrag das volle Entgelt für die entsprechende inländische Sendung zu entrichten. Handelt es sich dabei um Sendungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU eingeliefert wurden, wird die Deutsche Post die vom ausländischen Postunternehmen erhaltene Endvergütung anrechnen.

## 6 Haftung

- (1) Die Deutsche Post haftet für Schäden, die auf eine Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind, die sie, einer ihrer Leute oder ein sonstiger Erfüllungsgehilfe (§ 428 HGB) vorsätzlich oder leichtfertig und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, begangen hat, ohne Rücksicht auf die nachfolgenden Haftungsbeschränkungen. Für Schäden, die auf das Verhalten ihrer Leute oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, gilt dies nur, soweit diese Personen in Ausübung ihrer Verrichtungen gehandelt haben. Die Deutsche

Post haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Deutschen Post oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht.

- (2) Die Deutsche Post haftet im Übrigen für Verlust und Beschädigung von Sendungen, deren Beförderung nicht gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 ausgeschlossen ist, sowie für die schuldhaft nicht ordnungsgemäße Erfüllung sonstiger Pflichten nur, wenn die in Abschnitt 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Zusatzleistungen vereinbart wurden. Der Haftungsumfang ist auf den unmittelbaren vertragstypischen Schaden bis zu den Höchstbeträgen gemäß Absatz 3 begrenzt. Der Ersatz mittelbarer Schäden (u. a. entgangener Gewinn, entgangene Zinsen) ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Deutsche Post vor oder nach der Annahme der Sendung auf das Risiko eines solchen Schadens hingewiesen wurde. Die Deutsche Post ist auch von dieser Haftung befreit, soweit der Schaden auf Umständen beruht, die sie auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte (z. B. Streik, höhere Gewalt). Die in §§ 425 Abs. 2 und 427 HGB genannten Fälle der Schadensstellung und besonderen Haftungsausschlussgründe bleiben ebenso unberührt wie andere gesetzliche Haftungsbeschränkungen oder Haftungsausschlüsse.

- (3) Die Haftung der Deutschen Post gem. Absatz 2 ist auf folgende Höchstbeträge begrenzt: Bei Brief- und briefähnlichen Sendungen mit der Zusatzleistung
- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Einschreiben  | 25,00 EUR       |
| 2. Einschreiben Einwurf  | 20,00 EUR       |
| 3. Nachnahme – nur für Fehler bei der Einziehung oder Übermittlung des Betrages nach Ablieferung der Sendung | Nachnahmebetrag |
| 4. Rückschein, Eigenhändig und Anschriftenprüfung/-mittlung/Premiudadress                                    | Zusatzentgelt   |
| 5. Wert National   |                 |
| im Falle der Beförderung von Bargeld   | 100,00 EUR      |
| im Falle der (ausschließlichen) Beförderung anderer Güter  | 500,00 EUR      |

Die Haftung der Deutschen Post für die Überschreitung der Lieferfrist oder wegen einer sonstigen Abweichung von einem vereinbarten Ablieferungstermin für Sendungen, für die die Einhaltung einer bestimmten Lieferfrist bzw. eines bestimmten Ablieferungstermins geschuldet ist, ist auf den einfachen Betrag der Fracht (Erstattung des Entgelts) begrenzt.

- (4) Eine Sendung gilt als verloren, wenn sie nicht innerhalb von 20 Tagen nach Einlieferung an den Empfänger abgeliefert ist und ihr Verbleib nicht ermittelt werden kann. Abweichend von § 424 Abs. 3 HGB kann auch die Deutsche Post eine Erstattung ihrer nach den Absätzen 1 und 2 geleisteten Entschädigung verlangen.
- (5) Die Haftung des Absenders, insbesondere nach § 414 HGB, bleibt unberührt. Der Absender haftet vor allem für den Schaden, der der Deutschen Post oder Dritten aus der Versendung ausgeschlossener Sendungen gemäß Abschnitt 2 Abs. 2 oder der Verletzung seiner Pflichten gemäß Abschnitt 3 entsteht; ist der Absender ein Verbraucher, ist für seine Haftung ein Verschulden erforderlich.

## 7 Sonstige Regelungen

- (1) Der Absender kann Ansprüche gegen die Deutsche Post, ausgenommen Geldforderungen, weder abtreten noch verpfänden.
- (2) Gegenüber Ansprüchen der Deutschen Post ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen zulässig, die unbestritten rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind, oder die auf Mängeln der zugrunde liegenden Leistung beruhen.
- (3) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Daten zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, die vom Absender oder Empfänger im Zusammenhang mit den von ihr durchgeführten Leistungen übermittelt und/oder dafür benötigt werden. Weiterhin ist die Deutsche Post ermächtigt, Gerichten und Behörden im gesetzlich festgelegten Rahmen Daten mitzuteilen. Die Deutsche Post wird das Postgeheimnis und den Datenschutz gemäß den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen wahren.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen aus Verträgen, die diesen AGB unterliegen, ist Bonn. Es gilt deutsches Recht.
- (5) Allgemeine Informationspflicht nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Die Deutsche Post nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG teil.

Stand: 01.07.2020



## Mitteilungen

### Energie

#### Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

##### Mitteilung Nr. 132/2020

##### **Einstellung eines Verfahrens nach § 23 ARegV - Gasbereich, hier: BK4-16/150**

Mit Schreiben vom 10.03.2020 hat die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Str. 108 - 112, 34119 Kassel den am 30.03.2016 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „2016-001 Ausbau Ausspeisung Mallnow“ mit dem Aktenzeichen BK4-16-150 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-16-150 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/150

##### Mitteilung Nr. 133/2020

##### **Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV – Gasbereich;**

##### **hier: Einstellung eines Verfahrens**

Mit Schreiben vom 10.03.2020 hat die GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Str. 108 - 112, 34119 Kassel den am 30.03.2016 gestellten Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV für das Projekt „2016-001 Ausbau Ausspeisung Mallnow“ mit dem Aktenzeichen BK4-16-150 zurückgenommen.

Das unter dem Aktenzeichen BK4-16-150 geführte Genehmigungsverfahren nach § 23 ARegV wurde daher eingestellt.

##### Mitteilung Nr.134/2020

##### **Ablehnung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/008**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 12.03.2020 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.

2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/008

##### Mitteilung Nr. 135/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-16/057**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Transnet-BW GmbH, Osloer Straße 15 -17, 70173 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 17.02.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Projekt-Nr. 37 Blindleistungskompensation durch spannungshobende Anlagen in Baden-Württemberg“

2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis 31.12.2023.

3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.

4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-16/057

##### Mitteilung Nr. 136/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-17/063**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth hat die Be-



schlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 26.02.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss eines besonderen netztechnischen Betriebsmittels i.S.v. § 11 Abs. 3 EnWG“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-17/063

#### Mitteilung Nr. 137/2020

##### **Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV - Strombereich, hier: BK4-19/042**

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme der Transnet-BW GmbH, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn am 20.02.2020 beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt „DNRE -Plattform Datenaustausch Redispatch“ wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösbergrenze sind befristet bis 31.12.2023.
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
5. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19-042

#### Mitteilung Nr. 138/2020

##### **Festlegung zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren (BK9-19/612, „MARGIT 2021“)**

**§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 72 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460**

##### **Abschluss eines Festlegungsverfahrens zur Berechnung von Multiplikatoren, von Abschlägen für unterbrechbare Kapazitäten, von Rabatten an LNG-Terminals und von saisonalen Faktoren**

Die Bundesnetzagentur hat ein Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 72 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 abgeschlossen.

Das Verfahren wird unter dem Geschäftszeichen BK9-19/612 („MARGIT 2021“) geführt.

Der Abschluss des Verfahrens ist im Amtsblatt 10/2020 der Bundesnetzagentur und im Internet veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

BK9-19/612

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach

§ 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. § 72 EnWG i.V.m.  
Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der  
Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

hinsichtlich der Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Festlegung eines Abschlags an  
Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen,  
die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze  
errichtet wurden und der Festlegung der Höhe der Abschläge für unterbrechbare  
Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten für das Kalenderjahr 2021  
(„MARGIT 2021“)

Beigeladene:

Gazprom export LLC, Ostrovskogo Sq. 2a letter “A”, Sankt Petersburg 191023, Russland,  
vertreten durch ihre Generaldirektorin,

Verfahrensbevollmächtigte der Beigeladenen: Gleiss Lutz Hootz Hirsch PartmbB  
Rechtsanwälte, Steuerberater (Sitz Stuttgart, AG Stuttgart PR 136)



hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden	Dr. Christian Schütte,
die Beisitzerin	Dr. Ulrike Schimmel
und den Beisitzer	Roland Naas

am 27.05.2020 beschlossen:

1. Die nachfolgenden Festlegungen dieses Beschlusses sind wirksam vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021.
2. Bei der Umrechnung von Jahres-Standardkapazitätsprodukten in Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukte ist an allen Kopplungspunkten ein Multiplikator anzuwenden. Der Multiplikator eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts beträgt 2,0, der Multiplikator eines Tages-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,4, der Multiplikator eines Monats-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,25 und der Multiplikator eines Quartals-Standardkapazitätsprodukts beträgt 1,1.
3. Ein Abschlag an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, ist nicht anzuwenden.
4. Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten sind zu berechnen, indem die gemäß Art. 14, 15 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 und der Festlegungen BK9-18/610-NCG bzw. 611-GP sowie BK9-19/612 („REGENT 2021“) berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe des an dem jeweiligen Kopplungspunkt für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt bis zum 30.09.2021 gemäß der Anlage I und ab 01.10.2021 gemäß Anlage II anzuwendenden Ex-ante-Abschlags multipliziert werden.
5. Die Anordnung gemäß Tenorziffer 4 ergeht hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 vorläufig.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.



## Gründe

### I.

- 1 Die Beschlusskammer hat von Amts wegen ein Verfahren zur Festlegung der Höhe der Multiplikatoren, der Höhe eines etwaigen Abschlags an Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, und der Höhe der Abschläge für unterbrechbare Standardkapazitätsprodukte an allen Kopplungspunkten eingeleitet.
- 2 Die Einleitung des Verfahrens wurde im Amtsblatt 09/2019 vom 15.05.2019 sowie zeitgleich auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekannt gemacht.
- 3 Hintergrund des Verfahrens ist der am 06.04.2017 in Kraft getretene Netzkodex über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen (Verordnung (EU) Nr. 2017/460), der unmittelbar wirksames europäisches Recht darstellt, jedoch mehrerer Umsetzungsakte durch die nationale Regulierungsbehörde bedarf. Diese sind umfassenden Konsultationen zu unterziehen.
- 4 Der deutsch- sowie der englischsprachige Beschlussentwurf wurden am 18.12.2019 auf der Homepage der Bundesnetzagentur zur Konsultation veröffentlicht. Dies erfolgte mit dem Hinweis, dass die Konsultation gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zwei Monate läuft. Rechtlich verbindlich ist allein die deutschsprachige Fassung.
- 5 Die nach § 67 Abs. 1 EnWG grundsätzlich erforderliche individuelle Anhörung der einzelnen Adressaten wurde analog § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG und § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG durch diese Veröffentlichung sowie die Konsultation ersetzt.
- 6 Am 20.12.2019 wurden die Konsultationsunterlagen an die Agentur im Sinne des Art. 1 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 713/2009 (hiernach „ACER“) übermittelt. Mit Schreiben vom 20.12.2019 wurden die nationalen Regulierungsbehörden der angrenzenden Mitgliedsstaaten über den bevorstehenden Beginn der Konsultation informiert.
- 7 Die Bundesnetzagentur hat am 11.10.2019 die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt und gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Festlegung gegeben. Dem Bundeskartellamt wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Festlegung gegeben.
- 8 Dem Länderausschuss wurde gemäß § 60a Abs. 2 S. 1 EnWG am 13.02.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.





9 Es sind 8 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen. Diese wurden in der jeweiligen um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Im Wesentlichen wurde vorgetragen:

a. Allgemeines

10 Ein Marktteilnehmer begrüßte, dass keine signifikanten Änderungen gegenüber der Festlegung im Vorjahr vorgenommen worden sind, da dies Planungssicherheit für alle Marktteilnehmer bedeute.

11 Ein weiterer Marktteilnehmer ist der Auffassung, dass MARGIT 2021 unter der Prämisse stünde, dass die REGENT-Festlegung gerichtlich bestätigt wird bzw. durch die REGENT 2021 – Festlegung nicht wesentlich verändert wird. Er bezweifle, dass die Bundesnetzagentur auf dieser Grundlage eine sachgerechte Entscheidung über Multiplikatoren treffen könne. Da Multiplikatoren am Referenzpreis einer Jahreskapazität ansetzten, hingen die durch MARGIT 2021 festgesetzten Multiplikatoren wesentlich mit dem Referenzpreismodell der REGENT-Festlegung zusammen.

b. saisonale Faktoren

12 Ein Händler begrüßte die Nichtanwendung saisonaler Faktoren.

c. Multiplikatoren

13 Die Festlegung des untertägigen Multiplikators auf 2,0 wurde unterschiedlich bewertet je nachdem, ob diese als Handels- und Markteintrittsbarriere sowie als Hemmnis für den kurzfristigen Gashandel oder als Ausdruck des Verursacherprinzips angesehen werden. Während die eine Fraktion die Absenkung des untertägigen Multiplikators forderte, wurden der festgelegte Wert von der anderen Fraktion explizit begrüßt. Ein Händler beurteilte sämtliche Multiplikatoren für zu hoch.

14 Insbesondere von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde begrüßt, dass die Multiplikatoren unverändert geblieben sind, da diese Konstanz die Vorhersehbarkeit von und das Vertrauen in regulatorische Entscheidungen im Markt erhöhe.

15 Die Fraktion, die die Absenkung des untertägigen Multiplikators forderte, sprach sich oftmals für einen Wert von 1,5 aus. Die Händlerseite begründete ihre Forderung damit, dass es nicht sachgerecht sei, mit einem untertägigen Multiplikator von 2,0 kurzfristige Buchungen unattraktiver zu machen und dies auch nicht im Sinne des Gesetzgebers sei. Es fehle eine nachvollziehbare Herleitung dieses Multiplikators. Ein Multiplikator von 2,0 konterkarriere die Entwicklung zu mehr Flexibilität und Kurzfristigkeit, was in Folge zu weniger Buchungen bei Fernleitungsnetzbetreibern führen könne. Zwar führe der Trend zu kurzfristigen Buchungen zu weniger Erlösen bei Fernleitungsnetzbetreibern, jedoch gelte dies nicht für untertägige Kapazitäten. Eine Verschiebung von Tagesbuchungen hin zu untertägigen Buchungen sei



ökonomisch kaum sinnvoll. Untertägige Buchungen würden z.B. durch untertägige Nachfrageänderungen von RLM-Kunden oder des Marktgebietsverantwortlichen entstehen. Auch der Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV vom 14.11.2019 bestätige, dass die Einführung untertägiger Buchungsmöglichkeiten keine Auswirkung auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem und/oder die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte entfalte. Des Weiteren sähe Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 vor, den Multiplikator für untertägige Kapazitäten ab dem 01.04.2023 auf maximal 1,5 zu begrenzen, wenn Aspekte, vergleichbar dem Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV, dem nicht entgegenstehen. Auch solle der Wettbewerb in Europa auf der Commodity-Seite erfolgen und nicht bei der Infrastruktur. Belgien und die Niederlande hätten keine Unterscheidung zwischen Tageskapazitäten und untertägigen Kapazitäten. Der deutsche Markt sei daher in Kurzfristbereich benachteiligt. Ein gleicher Multiplikator bei Tageskapazitäten und untertägigen Kapazitäten hätte auch den Vorteil, dass Nachweispflichten bei Prisma-Auktionen entfallen würden. Ferner sei die Begründung, dass untertägige Kapazitäten selten eine Laufzeit von einem ganzen Tag hätten, weiterhin nicht nachvollziehbar. Ein Händler vertritt die Auffassung, dass ein untertägiger Multiplikator von 1,5 zur Netzstabilität beitrüge.

- 16 Die Händlerseite forderte eine Klarstellung, dass die Höhe untertägiger Multiplikatoren nicht vom Buchungszeitpunkt abhängen solle, sondern von der Produktlaufzeit. Ein Händler ist der Auffassung, dass untertägige Kapazitäten, die vor 6 Uhr gebucht werden, mit dem Multiplikatoren von Tageskapazitäten bewertet werden müssten.
- 17 Ein Händler trägt vor, dass die Multiplikatoren aus seiner Sicht nicht auf Punkte an Speichereinrichtungen anzuwenden seien, um die Bedeutung dieser Anlagen für die Systemflexibilität zu verdeutlichen.
- 18 Ein Händler trägt vor, dass sämtliche Multiplikatoren zu hoch seien, weil unterjährige Kapazitäten nicht die Ursache von Leerständen seien, sondern ein Mittel zur Vermeidung. Unterjährige Kapazitäten würden die Netzauslastung erhöhen, die sonst ungenutzt bliebe. Leerstände würden nicht durch Nachfragespitzen verursacht, sondern durch Fehldimensionierung oder Nachfrageverringering. Es sei mit dem Grundsatz der Verursachungsgerechtigkeit nicht vereinbar, dass diese Kosten überproportional über unterjährige Kapazitäten bezahlt werden.
- 19 Ein weiterer Marktteilnehmer war der Auffassung, dass der Grundsatz, wonach bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen bleibt, auch für die anteilige Sekundärvermarktung eines Kapazitätsrechtes gelten solle. Die sogenannten Leerstandskosten des sekundärvermarkteten Teils des Kapazitätsrechtes seien bei der Primärbuchung bereits entrichtet wurden.



#### d. Rabatte für unterbrechbare Kapazitäten

- 20 Die Händlerseite trägt vor, dass historische Unterbrechungen bei der Berechnung des Rabatts für unterbrechbare Kapazitäten nicht ausreichend seien, um das Händlerrisiko angemessen zu berücksichtigen. Die Berechnungsformel würde den sinkenden Wert einer unterbrechbaren Kapazität bei steigendem Unterbrechungsrisiko nicht angemessen wiedergeben. Ihr Wert sinke überproportional, da die Risikokosten (Ersatzbeschaffung, Pönalen) steigen würden. Die Berechnungsformel solle daher derart angepasst werden, dass der Anpassungsfaktor von 1 auf 2 erhöht wird und im Gegenzug der Sicherheitszuschlag von 10 auf 5 Prozent reduziert wird. Ferner solle bei der Bestimmung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit neben tatsächlich erfolgten Unterbrechungen auch Renominierungen nach angekündigter Unterbrechung berücksichtigt werden, da sie die Netzsituation entschärfen und sehr wahrscheinlich nur zur Vermeidung eines unausgeglichene Bilanzkreisportfolios erfolgen. Es solle auch der unterbrechbare Anteil von festen bzw. bedingt festen Kapazitäten in die Berechnung einfließen. Ein Händler vertritt die Auffassung, dass der Sicherheitszuschlag von 10 Prozent dafür keinesfalls ausreichend und gaswirtschaftlich nicht sachgerecht sei.
- 21 Die Händlerseite trägt auch vor, dass die Berechnungsformel die Unterbrechungswahrscheinlichkeit an Speicherpunkten wegen ihrer saisonalen Nutzung regelmäßig nur zu 50% widerspiegeln würde.
- 22 Ein Händler widerspricht der Begründung der Beschlusskammer für die Bündelung von Ein- und Ausspeisepunkten zum vergleichbaren System (je Gasqualität), wonach die betreffenden Punkte substituierbar seien und in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Vereinheitlichung angelegt sei. Diese Begründung greife insbesondere nicht in Fällen, in denen ein bestimmter Kunde die Belieferung von einem bestimmten Speicher oder bestimmter Zubringerleitung wünsche. Die Bündelung schaffe eine Vereinheitlichung, die gaswirtschaftlich nicht angelegt sei. Auch Art 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gehe von einer punktspezifischen Betrachtung aus. Die Bündelung führe dazu, dass an bestimmten Punkten ein Preis verlangt werde, der die faktische Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht widerspiegele.
- 23 Ein Marktteilnehmer würde begrüßen, wenn die Höhe des Rabatts unabhängig von der Laufzeit des Produkts einheitlich wäre.

#### e. Rabatt an LNG-Terminals

- 24 In einer Stellungnahme wurde dafür plädiert, bereits jetzt Rabatte an LNG-Terminals festzulegen. Aufgrund von versorgungsstrategischer Bedeutung durch Diversifizierung sollte bereits jetzt als wirtschaftlicher Anreiz für den Bau eines Terminals ein Rabatt festgelegt werden. Dies gäbe Planungssicherheit. Die bisherige Begründung in MARGIT, wonach derzeit noch kein Terminal existiere, berücksichtige die Versorgungsstrategie nicht hinreichend.



Ebenfalls verfange das Argument der jährlichen Konsultation daher nicht. Zwei Marktakteure sprechen sich für eine künftige Rabattierung aus, wobei einer davon sich auch allgemein für reduzierte Entry-Entgelte aussprach.

- 25 Ein Marktteilnehmer begrüßte die Nichtanwendung eines Rabatts an LNG-Terminals. Ein Rabatt bevorzuge LNG Terminals einseitig und benachteilige andere internationale Fernleitungseinspeisungen. Eine Rabattierung stelle eine erhebliche Verzerrung des internationalen Gashandels dar und sei nur sachgerecht, wenn sie mit der Rabattierung bei anderen Fernleitungseinspeisungen einhergehen würde.
- 26 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akte Bezug genommen.



## II.

- 27 Mit dieser Festlegung erlässt die Bundesnetzagentur gemäß Art. 41 Abs. 6 a) der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu allen in Art. 28 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Punkten.
- 28 Die vorgenommene Entscheidung fällt gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 41 Abs. 6 lit. a der Richtlinie 2009/73/EG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.
- 29 Die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 beziehen sich ausweislich Art. 2 Abs. 1 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auf Kopplungspunkte, also Grenzübergangs- und Marktgebietsübergangspunkte der Fernleitungsnetzbetreiber (Vgl. Art. 3 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/459). Die Regulierungsbehörde kann gemäß Art. 2 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, dass die Regelungen des Kapitels III auch an Ein- und/oder Ausspeisepunkten von Fernleitungsnetzbetreibern mit Drittländern anzuwenden ist. Mit Festlegung vom 14.08.2015 (BK9-15/001 – „KARLA Gas 1.1“) hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur beschlossen, dass die Regelungen des Netzkodex Kapazitätszuweisung ab dem 01.11.2015 auch für Einspeisepunkte aus Drittländern sowie für Ausspeisepunkte in Drittländer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 S. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung gelten. Daher bezieht sich die Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 auch auf diese Punkte.
- 30 Gemäß Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zieht die nationale Regulierungsbehörde bei ihrer Entscheidung die Stellungnahmen der nationalen Regulierungsbehörden der direkt mit dem jeweiligen Mitgliedstaat verbundenen Mitgliedstaaten in Betracht. Zum Inhalt der Festlegung sind keine Stellungnahmen anderer nationaler Regulierungsbehörden bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

### 1. Geltungszeitraum und vorläufige Anordnung

- 31 Die Vorgaben sind gemäß der Tenorziffer zu 1. ab dem 01.01.2021 umzusetzen und somit im Rahmen der Veröffentlichung nach Art. 29 der Verordnung (EU) 2017/460 zu berücksichtigen. Nach Art. 38 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 gelten die Kapitel II, III und IV der Verordnung ab dem 31. Mai 2019, wovon auch Art. 13 bis 16 der Verordnung umfasst sind, die zum Kapitel III gehören und Grundlage dieser Entscheidung sind. Dementsprechend hatten die Fernleitungsnetzbetreiber die begründete Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr.



2017/460 erstmals im Hinblick auf das Entgeltjahr 2020 und somit ab dem 01.01.2020 umzusetzen. Gemäß Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden die Konsultationen ab dem Datum der Entscheidung in jeder Entgeltperiode durchgeführt. Nach jeder Konsultation erlässt und veröffentlicht die nationale Regulierungsbehörde im Einklang mit Art. 32 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 genannten Aspekten. Unter Entgeltperiode ist gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 der Zeitraum zu verstehen, in dem ein Referenzpreis einer bestimmten Höhe anwendbar ist und der mindestens ein Jahr und höchstens eine Regulierungsperiode umfasst; vorliegend handelt es sich jeweils um das Kalenderjahr. Somit erlässt und veröffentlicht die Beschlusskammer jährlich eine begründete Entscheidung zu den in Art. 28 Abs. 1 lit. a, b und c genannten Aspekten, die jeweils für ein Kalenderjahr wirksam ist. Aus diesem Grund endet die Wirksamkeit der vorliegenden Entscheidung mit dem Ende des Kalenderjahres 2021.

- 32 Gemäß Tenorziffer 5 ergeht die Anordnung nach Tenorziffer 4 zu Reservepreisen für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 nach § 72 EnWG vorläufig. Abweichend von den oben dargelegten Grundsätzen kommt es aufgrund der Zusammenlegung der beiden deutschen Marktgebiete zum 01.10.2021 nach § 21 GasNZV ausnahmsweise zu einer unterjährigen Anpassung der Referenzpreise. Diesbezüglich soll die Festlegung REGENT 2021 (BK9-19/610) die entsprechenden Regelungen für die Referenzpreise im gemeinsamen deutschen Marktgebiet ab dem 01.10.2021 treffen. Teil der REGENT-Festlegung ist zudem auch die Systematik der Entgeltfestsetzung für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten. Gemäß Tenorziffer 3 der bisher nur konsultierten und noch nicht endgültig festgelegten REGENT-Festlegung können diese mit einem Rabatt versehen werden, wobei Kapazitätsentgelte für bedingt feste, frei zuordenbare Kapazitäten und feste, dynamisch zuordenbare Kapazitäten durch die Rabattierung nicht niedriger sein dürfen als das Kapazitätsentgelt für das am geringsten rabattierte unterbrechbare Standardkapazitätsprodukt an diesem Punkt. Damit besteht ein systematischer Zusammenhang zwischen den Regelungen zu Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten gemäß Tenorziffer 4 dieser Festlegung und den konsultierten Anordnungen nach Tenorziffer 3 der REGENT-Festlegung.
- 33 Hinsichtlich Tenorziffer 3 der REGENT-Festlegung wurde im Zuge der Konsultation eine alternative Systematik der Rabattierung von festen, dynamisch zuordenbare Kapazitäten eingebracht. Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht absehbar, ob und wie dieser Vorschlag in der REGENT-Festlegung implementiert wird, zumal der Vorschlag im Markt kontrovers diskutiert wird. Teil der Diskussionen ist auch das systematische Verhältnis der Bepreisung von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität und festen, dynamisch zuordenbare Kapazitäten. Die Beschlusskammer möchte jedenfalls eine Vorfestlegung durch eine



abschließende Regelung für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität vermeiden. Die vorläufige Anordnung nach § 72 EnWG ist geeignet, eine solche Vorfestlegung zu verhindern. Sollte aus systematischen Gründen eine Anpassung der Regelungen zu Reservepreisen für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität an Kopplungspunkten für den Zeitraum ab dem 01.10.2021 erforderlich werden, könnten diese Anpassungen parallel mit der endgültigen Beschlussfassung der REGENT-Festlegung erfolgen.

- 34 Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 stehen dem nicht entgegen. Zwar bezieht sich Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 grundsätzlich auf eine Entgeltperiode (Art. 28 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460), welche nach Art. 3 Nr. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 mindestens ein Kalenderjahr umfasst. Im Falle einer Marktgebietszusammenlegung kommt es jedoch nicht ausschließlich zu einer Änderung der Entgelte, sondern auch zu grundlegenden Änderungen der Produktbedingungen, insbesondere, was den Zugang zu einem dann neu geschaffenen virtuellen Handlungspunkt betrifft. Parallel zu einer unterjährigen Anpassung der Referenzpreise nach Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 können somit auch die an die Referenzpreise anknüpfenden Regularien für Reservepreise nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 (mit einer hinreichenden Vorlaufzeit) unterjährig geändert werden, sofern hier aus systematischen Gründen eine Erforderlichkeit entstehen sollte. Die Möglichkeit vorläufiger Anordnungen ergibt sich auch aus Art. 41 Abs. 10 der Richtlinie 2009/73 EG. Zudem sind die zum Juni 2020 nach Art. 29 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zu veröffentlichenden Entgelte gemäß Art. 12 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 nur bis zum Ablauf des Gaswirtschaftsjahres am 30.09.2021 verbindlich.

## 2. Allgemeines

- 35 Bei dieser Entscheidung hat die Beschlusskammer berücksichtigt, dass es sich dabei um einen Verwaltungsakt handelt, der nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eigenständig neben anderen nach dieser Verordnung in Vollzug stehenden oder noch zu erlassenden Festlegungen zu konsultieren und zu erlassen ist. Die Eigenständigkeit kommt unter anderem darin zum Ausdruck, dass Entscheidungen nach Art. 26 i.V.m. Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 spätestens alle fünf Jahre zu treffen sind, während Entscheidungen nach Art. 28 in jeder Entgeltperiode erfolgen müssen.

## 3. Höhe der Multiplikatoren

- 36 Die Entscheidung gemäß Ziffer 1 des Tenors zur Höhe der Multiplikatoren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7



Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.

- 37 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet. Hinsichtlich der Umrechnung der Entgelte für Jahres-Standardkapazitätsprodukte in Entgelte für unterjährige Standardkapazitätsprodukte gibt Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 Bereiche vor, innerhalb derer die Multiplikatoren liegen müssen.
- 38 Die von der Bundesnetzagentur festgelegten Multiplikatoren liegen innerhalb der vorgegebenen Bereiche. Bei Quartals-Standardkapazitätsprodukten sowie bei Monats-Standardkapazitätsprodukten darf der Multiplikator gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 den Wert 1 nicht unter- und den Wert 1,5 nicht überschreiten. Der festgelegte Multiplikator für Quartals-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,1 sowie der festgelegte Multiplikator für Monats-Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 1,25 liegen innerhalb dieses Bereichs. Gemäß Art. 13 Abs. 1 lit. b) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 darf der Multiplikator für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie für untertägige Standardkapazitätsprodukten den Wert 1 grundsätzlich nicht unterschreiten und den Wert 3 grundsätzlich nicht überschreiten. Dies ist bei den gewählten Multiplikatoren in Höhe von 1,4 für Tages-Standardkapazitätsprodukte sowie in Höhe von 2,0 für untertägige Standardkapazitätsprodukte der Fall.
- 39 Bei einer (vertraglichen) Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten oder bei einem Kapazitätsentzug bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Standardkapazitätsprodukt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde, wenn also beispielsweise aus einem ehemaligen Quartalskapazitätsprodukt ein Monatskapazitätsprodukt würde. Es findet insoweit keine Nachberechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, welches nach der Änderung oder dem Kapazitätsentzug neu gebucht wird, das „Neuprodukt“, ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden. Auch insoweit gilt, dass sich die Anwendung des Multiplikators danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Diese Vorgabe gilt für sämtliche Konstellationen; betroffen sind also insbesondere die Rückgabe von Kapazitäten, die Sekundärvermarktung eines Teils des Kapazitätsrechts, die Umwandlung und die (teilweise) Kündigung von Kapazitäten.
- 40 Bei ihrer Entscheidung bezüglich der Höhe der Multiplikatoren hat die Beschlusskammer gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a) der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:





- 41 Die gewählten Multiplikatoren fördern zum einen den kurzfristigen Gashandel und setzen zum anderen langfristige Signale für effiziente Investitionen in das Fernleitungsnetz. Bereits mit Festlegung vom 24.03.2015 (Az. BK9-14/608, im Folgenden: BEATE) hat die Beschlusskammer mit Wirkung ab dem 01.01.2016 Multiplikatoren an allen Ein- und Ausspeisepunkten eingeführt, an denen Kapazitätsentgelte ausgewiesen werden. Diese wurden für die Kopplungspunkte erstmals für das Kalenderjahr 2020 auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 festgelegt. Die mit diesem Beschluss festgelegten Multiplikatoren für Tages-, Monats- und Quartalsprodukte entsprechen der Höhe nach den für die Jahre 2016 bis 2020 festgelegten Multiplikatoren; der Multiplikator für untertägige Standardkapazitätsprodukte in Höhe von 2 wurde erstmals mit dem Beschluss BK9-18/612 („MARGIT“) festgelegt. Es hat sich seit Einführung der Multiplikatoren im Jahr 2016 gezeigt, dass diese die Liquidität im Kurzfristhandel nicht gefährden, denn Tagesbuchungen wurden in der Folge weder in nennenswertem Umfang durch langfristige Buchungen substituiert noch schlicht nicht mehr vorgenommen. Die Einführung von Multiplikatoren hat in der Vergangenheit nicht zu einer Verringerung von Handelsaktivitäten geführt. Es sind keine Einflüsse ersichtlich, dass sich dies zukünftig ändern könnte. Gleichzeitig führen die Multiplikatoren zu einer moderaten Preissteigerung gegenüber dem Referenzpreis, so dass Signale, an welcher Stelle des Netzes bspw. aufgrund von Engpässen sachgerechterweise investiert werden sollte, nicht verzerrt werden.
- 42 Die Einführung der gewählten Multiplikatoren hat überdies keinen Einfluss darauf, inwieweit die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen durch die Referenz- bzw. Reservepreise gedeckt werden. Insbesondere hat die Beschlusskammer mit den Festlegungen „REGENT“ (BK9-18/610-NCG und BK9-18/611-GP) bzw. „REGENT 2021“ (BK9-19/612) Anpassungen nach Art. 6 Abs. 4 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 an allen Ein- und Ausspeisepunkten der Fernleitungsnetzbetreiber festgelegt bzw. wird sie festlegen mit dem Ziel, die Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen tatsächlich vereinnahmen zu können. Anderslautende Stellungnahmen sind zu diesem Aspekt nicht eingegangen, vielmehr begrüßen die Fernleitungsnetzbetreiber die unveränderten Multiplikatoren.
- 43 Die festgelegten Multiplikatoren erhöhen die Verursachungsgerechtigkeit der Reservepreise, da sie eine laufzeitbedingte Quersubventionierung zwischen Kundengruppen reduzieren. Verursachungsgerechtigkeit bei der Entgeltbildung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Höhe der Entgelte für die Nutzung einer bestimmten Kapazität die durch die Nutzung und Bereitstellung dieser Kapazität verursachten Kosten widerspiegeln müssen. Das hat zur Folge, dass die Höhe der Netzentgelte, die von einer bestimmten Kundengruppe für Kapazitätsbuchungen zu entrichten sind, soweit möglich die von dieser Kundengruppe verursachten Kosten entsprechend ihres jeweiligen Verursachungsbeitrags reflektieren soll. Vereinfacht ausgedrückt soll nach dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit derjenige, der bestimmte Kosten verursacht hat, diese Kosten in Gestalt der ihm berechneten Netzentgelte soweit möglich auch bezahlen und diese Kosten nicht durch andere Nutzergruppen



subventioniert werden. Durch die Buchung unterjähriger, zeitlich schwankender Kapazitätsprodukte verursacht der diese Kapazitäten buchende Netznutzer Leerstandskosten. Die Möglichkeit einer unterjährigen Buchung erlaubt es den Netznutzern strukturell zu buchen. Sie können also für unterschiedliche Zeiträume – eben untertäglich oder tages-, monats- oder quartalsweise – unterschiedliche Kapazitätsmengen buchen. Bucht ein Netznutzer an bzw. in einem beliebigen Tag, Monat oder Quartal eines Jahres Kapazitäten mit einer bestimmten Menge „x“, wird der Netzbetreiber in der Regel schon insoweit mindestens diese Menge an Kapazitäten (ganzjährig) bereithalten. Dies gilt auch dann, wenn der Netzkunde an den übrigen Tagen des Jahres nur Kapazitäten in geringerer Menge als „x“ bucht. Dabei bucht innerhalb eines Jahres für ein Quartal, einen Monat, einen einzelnen Tag oder auch untertäglich nicht nur ein Netzkunde Kapazitäten mit der Menge „x“, sondern innerhalb des Jahres zahlreiche verschiedene Netzkunden unterjährige Kapazitäten mit einer bestimmten Menge. Der Netzbetreiber hält insoweit Kapazitäten für sämtliche unterjährigen Buchungen aller entsprechend buchenden Netznutzer vor. Durch diese Vorhaltung von Kapazitäten für Netznutzer, die unterjährig buchen, entstehen dem Netzbetreiber Leerstandskosten. Diese Kosten sollen dem Prinzip der Verursachungsgerechtigkeit folgend auch von den für die Vorhaltung verantwortlichen Netznutzern getragen werden.

- 44 Durch die festgelegten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass Leerstandskosten des Gasnetzes weitgehend verursachungsgerecht aufgeteilt werden. Denn diejenigen Netznutzer, die durch ihre unterjährigen Buchungen den Netzbetreiber zur Vorhaltung bestimmter Kapazitäten veranlassen, partizipieren durch das mittels Multiplikator erhöhte Netzentgelt auch an der Deckung der durch die Vorhaltung entstehenden Kosten. Es soll aus Sicht der Beschlusskammer demgegenüber verhindert werden, dass die Summe der Entgelte für unterjährige Kapazitäten dem Entgelt für die Jahreskapazität entspricht. Dies führte nämlich dazu, dass Leerstandskosten des Netzes von allen Netznutzern getragen werden, vor allem auch von derjenigen Nutzergruppe, die diese Kosten aufgrund von Langfristbuchungen gerade nicht verursacht hat.
- 45 Die Vorgabe der unterschiedlichen Multiplikatorwerte ist sachgerecht, weil so innerhalb der unterjährigen Kapazitätsprodukte eine Binnendifferenzierung erfolgt, durch welche die unterschiedlichen Auswirkungen, die die einzelnen Produkte jeweils auf die Leerstandskosten haben, angemessen widergespiegelt werden. Die insoweit zum Ausdruck kommende Rangfolge „Multiplikator für das untertägige Kapazitätsprodukt ist höher als der Multiplikator für das Tageskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Monatskapazitätsprodukt als der Multiplikator für das Quartalskapazitätsprodukt“ ist damit zu begründen, dass die Effekte auf die Leerstandskosten mit sinkender Buchungsdauer steigen. Je länger die Zeiträume, in denen keine Kapazitäten gebucht werden, desto stärker steigen gemessen an einem Jahreszeitraum die Leerstandskapazitäten. Insoweit steigen die Leerstandskosten in Abhängigkeit von der Buchungsdauer. Netznutzer können Kapazitäten stärker strukturell buchen, wenn sie insgesamt



kürzere Zeiträume buchen. Buchen sie letztlich nur noch an wenigen Tagen ganz gezielt, verursachen sie zwangsläufig an mehr Tagen des Jahres Leerstandskosten. Dies ist bei der Festsetzung der Multiplikatoren angemessen zu berücksichtigen, sodass der Multiplikator – der in der Anordnung zu Ziffer 2 vorgegebenen Rangfolge entsprechend – umso höher ausfallen muss, je kürzer die Kapazitätsbuchungen ausfallen.

- 46 Aus den zuvor genannten Gründen ist es auch sachgerecht, dass bei Sekundärvermarktung ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit des dann neu gebuchten Produkts anzuwenden ist und es nicht bei der ursprünglichen Höhe verbleibt. Es gilt also dabei weiterhin der Grundsatz, dass sich der Multiplikator danach richtet, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wird. Würde es bei Sekundärvermarktung beim ursprünglichen Multiplikator verbleiben, würden Netzkunden dort für unterjährige Produkte bei identischer Produktqualität weniger zahlen als auf dem Primärmarkt. Dies wäre nicht sachgerecht. Ferner würden die oben dargestellten Zielsetzungen, insbesondere die Reduktion der laufzeitbedingten Quersubventionierung zwischen Kundengruppen, ins Leere laufen können.
- 47 Die Forderung eines Händlers, untertägige Kapazitäten, die vor 6 Uhr gebucht werden, mit dem Multiplikatoren von Tageskapazitäten zu bewerten, ist nicht möglich, da bereits die Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für eine Differenzierung innerhalb des untertägigen Multiplikators keinen Raum lässt.
- 48 Durch die gewählten Multiplikatoren wird sichergestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Verursachungsbeiträgen hinreichend zum Ausdruck kommt. Dies gilt insbesondere auch für den Multiplikator für untertägige Kapazitätsprodukte in Höhe von 2,0. Es ist insofern für die Beschlusskammer angezeigt, einen höheren Multiplikator als für Tageskapazitätsprodukte festzulegen, weil nach den dargestellten Grundsätzen die Leerstandskosten bei der Möglichkeit zur Buchung einer untertägigen Kapazität weiter steigen. Insbesondere von Seiten der Fernleitungsnetzbetreiber wurde im Rahmen der Konsultation zum früheren Verfahren BK9-18/612 vorgetragen, dass der angehörte Multiplikator von 1,5 für untertägige Kapazitätsprodukte zu niedrig sei. Dies wird u.a. damit begründet, dass die mittlere Laufzeit von untertägigen Buchungen im ersten Halbjahr 2018 deutlich unter 24 Stunden gelegen habe, was sich mit der Stundenbepreisung von untertägigen Kapazitätsprodukten noch verstärken würde. Auch entstünde hierbei ein nicht gewollter Anreiz für die Netzkunden, so spät wie möglich zu buchen. Daher solle der Multiplikator an der oberen Grenze der Bandbreite festgelegt werden. Dem gegenüber sprach sich aktuell die Händlerseite oftmals für die Absenkung des untertägigen Multiplikators auf einen Wert von 1,5 aus. Ein Marktteilnehmer beurteilte alle Multiplikatoren als zu hoch. Mit dem festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 trägt die Beschlusskammer der Tatsache Rechnung, dass untertägige Kapazitätsprodukte nicht oftmals eine Laufzeit von einem ganzen Tag oder – da sie stets für den Rest des Gastages gebucht werden – Laufzeiten nahe an einem ganzen Tag aufweisen und der festgelegte Multiplikator



demnach auch einen deutlichen Abstand zum Tagesmultiplikator aufzuweisen hat. Durch den festgelegten Multiplikator in Höhe von 2,0 wird der Sachverhalt aus Sicht der Beschlusskammer angemessen reflektiert. Sofern die Händlerseite auf den Bericht nach § 11 Abs. 3 GasNZV vom 14.11.2019 verweist, wonach die Einführung untätiger Buchungsmöglichkeiten keine Auswirkung auf das Ausgleichs- und Regelenergiesystem und/oder die Höhe der spezifischen Fernleitungsentgelte entfalte, ist festzuhalten, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein hinreichend langer Betrachtungszeitraum gegeben ist, der eine Einschätzung der Auswirkungen der Einführung des Multiplikators in Höhe von 2,0 auf den Markt erlauben würde. Auch der Verweis der Händlerseite auf Art. 13 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 überzeugt derzeit nicht, da die darin enthaltene Beschränkung von untätigen Multiplikatoren auf den Wert von 1,5 erst ab dem 01.04.2023 greift und nur, wenn ACER die Absenkung zuvor empfiehlt. Im Ergebnis wird durch den Multiplikator in Höhe von 2,0 insbesondere ein Ausgleich der widerstreitenden Interessen erreicht – einerseits die Forderungen der Händlerseite nach einer deutlichen Absenkung des untätigen Multiplikator bis hin zur Gleichsetzung mit dem Multiplikator für Tageskapazitäten - und andererseits der früheren Forderung der Fernleitungsnetzbetreiber nach einem deutlich höheren Multiplikator als 1,5 bis hin zu einem Multiplikator an der Höchstgrenze von 3,0, , die im Rahmen dieses Konsultationsverfahrens die unveränderten Multiplikatoren auch vor dem Aspekt der Planungssicherheit ausdrücklich begrüßt hatte.

- 49 Die Beschlusskammer geht nicht davon aus, dass durch die Multiplikatoren physische oder vertragliche Engpässe erweitert werden oder entstehen. Um die Auswirkungen der Einführung der Multiplikatoren auf Engpässe zu evaluieren, wurden unter anderem die Fernleitungsnetzbetreiber in der BEATE-Festlegung (BK9-14/608) verpflichtet, jährlich zum 1. Januar schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Maße es im abgelaufenen Gaswirtschaftsjahr zu einer Übernachtfrage oder auf Grund der langfristigen Ausbuchung zu gar keinem Kapazitätsangebot an Marktgebiets- oder Grenzübergangspunkten gekommen ist. In dieser Mitteilung mussten die Netzbetreiber zudem über das Verhältnis von unterjährigen Buchungsleerständen (struktureller Leerstand) zu dauerhaften Jahresbuchungsständen (zeitlich vollständig vermarktete Kapazität) und dauerhaften Buchungsleerständen (originär nicht vermarktete Kapazität) berichten. Die Auswertung dieser Meldungen hat ergeben, dass die Einführung von Multiplikatoren nicht zu einer Erweiterung oder Entstehung von physischen oder vertraglichen Engpässen beigetragen haben. Es sind keine Einflüsse bekannt, wonach sich dies in Zukunft ändern könnte.
- 50 Die gewählten Multiplikatoren haben keine Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse. Insbesondere liegt keine diskriminierende, weil überhöhte Beteiligung der entsprechenden Netznutzer, die auf grenzüberschreitende Gasflüsse angewiesen sind (also insbesondere Netznutzer, die systemübergreifende Buchungen durchführen) an den adressierten Leerstandskosten vor. Mit der Festlegung BK9-18/608 hinsichtlich Vorgaben zur Umrechnung



von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsrechte sowie Vorgaben zur sachgerechten Ermittlung der Netzentgelte nach § 15 Abs. 2 bis 7 GasNEV („BEATE 2.0“) wurden identische Multiplikatoren für entsprechende unterjährige Kapazitätsprodukte an anderen Punkten als Kopplungspunkten eingeführt. Die Verordnung (EU) 2017/460 legt an mehreren Stellen, so in Art. 5 bei der Bewertung der Kostenzuweisung, in Art. 7 lit. c und e bei der Bewertung der Referenzpreismethode und auch in Art. 28 Abs. 3 lit a Ziffer v bei der Bewertung von Multiplikatoren einen Fokus auf die Vermeidung einer etwaigen differenzierten (und damit potentiell diskriminierenden) Behandlung der systemübergreifenden und systeminternen Netznutzung. Eine solche differenzierte Vorgabe in Bezug auf Multiplikatoren erfolgt indes nicht, so dass bereits im Ansatz keine unzulässigen Auswirkungen auf grenzüberschreitende Gasflüsse ersichtlich sind. Die Beschlusskammer erachtet es aus Gründen der Verursachungsgerechtigkeit und Diskriminierungsfreiheit auch nicht als angemessen, für grenzüberschreitende Gasflüsse geringere Multiplikatoren anzusetzen.

#### 4. Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität

- 51 Die Beschlusskammer hat nicht von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Höhe von saisonalen Faktoren gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. c. festzulegen. Daher kommen saisonale Faktoren bei der Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität nicht zur Anwendung.
- 52 Gemäß Art 14 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 ergibt sich damit folgende Berechnung der Reservepreise bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für verbindliche Kapazität:

- Für Quartals-Standardkapazitätsprodukte, Monats-Standardkapazitätsprodukte und Tages-Standardkapazitätsprodukte wird die folgende Formel angewandt:

$$P_{st} = (M \times T / 365) \times D$$

Dabei gilt:

$P_{st}$  ist der Reservepreis für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt;

M ist der Wert des Multiplikators für das jeweilige Standardkapazitätsprodukt (Quartals-Standardkapazitätsprodukte: 1,1; Monats-Standardkapazitätsprodukte: 1,25, Tages-Standardkapazitätsprodukt:1,4)

T ist der Referenzpreis;

D ist die in Gastagen angegebene Laufzeit des jeweiligen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 365 in der Formel durch die Zahl 366 ersetzt.

- Für untertägige Standardkapazitätsprodukten wird die folgende Formel angewandt:



$$P_{st} = (M \times T / 8760) \times H$$

Dabei gilt:

$P_{st}$  ist der Reservepreis für das untertägige Standardkapazitätsprodukt;

$M$  ist der Wert des jeweiligen Multiplikators, also 2,0;

$T$  ist der Referenzpreis;

$H$  ist die in Stunden angegebene Laufzeit des untertägigen Standardkapazitätsprodukts.

Bei Schaltjahren wird die Zahl 8760 in der Formel durch die Zahl 8784 ersetzt.

Dementsprechend hat ein Netzkunde bei der Buchung eines untertägigen Standardkapazitätsprodukts lediglich die für den Rest des Gastages gebuchten Stunden inklusive des Multiplikators zu zahlen.

#### 5. Höhe der Abschläge gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460

- 53 An Einspeisepunkten aus LNG-Anlagen sowie an Ein- und Ausspeisepunkten von Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, kann gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Interesse einer höheren Versorgungssicherheit ein Abschlag auf die jeweiligen kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte angewandt werden.
- 54 Die Beschlusskammer hat ihr Ermessen dahingehend ausgeübt, dass ein derartiger Abschlag derzeit nicht festgelegt wird. In Deutschland existieren zurzeit weder LNG-Anlagen noch Infrastrukturen, die zur Beendigung der Isolation von Mitgliedstaaten hinsichtlich ihrer Gasfernleitungsnetze errichtet wurden, so dass diesbezügliche Erfahrungen der relevanten Interessengruppen fehlen. Vor dem Hintergrund, dass die Konsultation nach Art. 28 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 jährlich stattfindet, hat die Beschlusskammer von der Festlegung eines möglichen Abschlags abgesehen. Gleichwohl beabsichtigt die Beschlusskammer, diesbezüglich noch in diesem Jahr in einen Marktdialog zu treten.

#### 6. Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität

- 55 Die Entscheidung gemäß Ziffer 4 des Tenors zur Höhe der Abschläge für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 und 3 EnWG i.V.m. Art. 6 Abs. 11 und Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 i.V.m. Art. 16 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460.
- 56 Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 werden sowohl bei Jahres- als auch bei Nicht-Jahres-Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität die Reservepreise gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechnet.



- 57 Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 bestimmt, dass die Reservepreise für Standardkapazitätsprodukte für unterbrechbare Kapazität berechnet werden, indem die gemäß den Artikeln 14 oder 15 berechneten Reservepreise für die jeweiligen Standardkapazitätsprodukte für verbindliche Kapazität mit der Differenz zwischen 100 % und der Höhe eines Ex-ante-Abschlags multipliziert werden. Alternativ hierzu kann die nationale Regulierungsbehörde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 entscheiden, einen Ex-post-Abschlag anzuwenden. Hiervon hat die Beschlusskammer keinen Gebrauch gemacht.
- 58 Der mit Tenor zu 3. festgelegte Ex-ante-Abschlag ( $D_{iex-ante}$ ) wurde gemäß Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jedes Standardkapazitätsprodukt gesondert anhand folgender Formel zu bestimmt:

$$D_{iex-ante} = Pro \times A \times 100 \%$$

a. Faktor Pro

- 59 *Pro* ist hierbei der Faktor für die Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung dieser Art von Standardkapazitätsprodukten für unterbrechbare Kapazität, der gemäß Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG und im Einklang mit Artikel 28 festgesetzt oder genehmigt wird.
- 60 Der Faktor *Pro* wird gemäß Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte je Art des angebotenen Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität berechnet. Die Beschlusskammer hat sich dazu entschieden, den Faktor *Pro* in einem ersten Schritt für jeden Kopplungspunkt anhand der vorgegebenen Formel separat zu bestimmen. Denn diese Betrachtungsweise sichert im höchstmöglichen Maße, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit, die von Punkt zu Punkt variieren kann, konkret in der Höhe von *Pro* abgebildet wird. In einem zweiten Schritt wird das punktspezifisch ermittelte *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem oder vergleichbaren Systemen je Gasqualität (L- bzw. H-Gas) vereinheitlicht. Hierzu wurde das gewichtete Mittel der für alle Kopplungspunkte in das jeweilige Ein- und Ausspeisesystem pro Standardkapazitätsprodukt ermittelten Faktoren *Pro* ermittelt. Die Vereinheitlichung des Faktors *Pro* je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen ist davon geleitet, dass die betreffenden Ein- und Ausspeisepunkte innerhalb der jeweiligen Gasqualität für den Netzkunden substituierbar sind. Zudem ist eine Vereinheitlichung der dortigen Entgelte in Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 angelegt.



- 61 Die Berechnung des Faktors *Pro* für die einzelnen Kopplungspunkte unterteilt nach Standardkapazitätsprodukt erfolgte gemäß Art. 16 Abs. 3 auf der Grundlage der prognostizierten Daten für die einzelnen Bestandteile der folgenden Formel:

$$Pro = \frac{N \times D_{int}}{D} \times \frac{CAP_{av.int}}{CAP}$$

Dabei gilt:

*N* ist hierbei die erwartete Anzahl der Unterbrechungen während der Zeitdauer *D*.

*D<sub>int</sub>* ist die durchschnittliche Dauer der erwarteten Unterbrechungen in Stunden.

*D* ist die Gesamtlaufzeit der jeweiligen Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität in Stunden.

*CAP<sub>av.int</sub>* ist die erwartete durchschnittliche Menge der unterbrochenen Kapazität für jede Unterbrechung, soweit die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität betroffen ist. Bei der Bestimmung dieses Wertes fließt ein, dass zu erwarten ist, dass die untertägigen Kapazitäten vor den Tageskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Quartalskapazitäten und diese vor den Jahreskapazitäten unterbrochen werden. Denn gemäß Art. 35 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/459 wird die Reihenfolge, in der Unterbrechungen vorgenommen werden, anhand des vertraglichen Zeitstempels der jeweiligen Transportverträge für unterbrechbare Kapazität bestimmt. Aus Art. 9 i.V.m. Art. 11 bis Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/459 ergibt sich, dass die Jahreskapazitäten zeitlich vor den Quartalskapazitäten, diese vor den Monatskapazitäten, diese vor den Tageskapazitäten und diese vor den untertägigen Kapazitäten verauktioniert werden, so dass aufgrund der Unterbrechung entsprechend des Zeitstempels von einer Unterbrechung der Kapazitäten in zum Vertragsschluss umgekehrter Reihenfolge auszugehen ist. *CAP* ist die Gesamtmenge der unterbrechbaren Kapazität für die jeweilige Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität.

Der nach der vorstehend genannten Formel ermittelte Abschlag wurde jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet.

- 62 Mit *N*, *D<sub>int</sub>* sowie *CAP<sub>av.int</sub>* fließen Erwartungswerte in die Berechnung des Faktors *Pro* ein. Aus Sicht der Beschlusskammer lassen sich hinreichend verlässliche Prognosewerte nur bei der Untersuchung eines Zeitraums in der Vergangenheit ziehen. Auf Grundlage von Vergangenheitswerten kann indikativ geschlossen werden, wie wahrscheinlich eine Unterbrechung in der Zukunft sein wird. Dabei ist es nur wenig sachgerecht, einen Betrachtungszeitraum anzusetzen, der zu weit in die Vergangenheit ragt. Dies könnte zu Verzerrungen führen, etwa wenn sich weit in der Vergangenheit liegende Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse an einem Anschlusspunkt (beispielsweise wegen Netzausbaus) auf die Unterbrechungswahrscheinlichkeiten in der Gegenwart auswirken würden. Auch aus





Praktikabilitätserwägungen ist ein zu langer Betrachtungszeitraum nicht heranzuziehen, weil den Netzbetreibern eine Ermittlung der Unterbrechungen in ferner Vergangenheit nicht ohne weiteres möglich ist. Andererseits ist auch ein zu kurzer Betrachtungszeitraum nur wenig sachgerecht, weil hier bei kurzfristig auftretenden und für die generelle Unterbrechungswahrscheinlichkeit nicht repräsentativen Besonderheiten ebenso Verzerrungen zu befürchten sind. Aus Sicht der Beschlusskammer ist danach ein Betrachtungszeitraum von drei Jahren sachgerecht; die Variablen  $N$ ,  $D_{\text{int}}$  sowie  $CAP_{\text{av.int}}$ , sind demnach über eine Betrachtung der unterbrochenen unterbrechbaren Kapazitäten in einem Zeitraum von drei Jahren zu ermitteln. Durch diesen Betrachtungszeitraum wird die Gefahr einer Berücksichtigung von nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Bedingungen einerseits und die Gefahr einer Verzerrung durch nicht ausreichende und repräsentative Datengrundlagen voraussichtlich minimiert. Insoweit findet man mit einem Betrachtungszeitraum von drei Jahren eine angemessene Balance. Dabei werden grundsätzlich die letzten drei abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre betrachtet. Abweichend hiervon wurden bei der vorliegenden zweiten Konsultation und Entscheidung nach Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 die Daten der beiden letzten abgeschlossenen Gaswirtschaftsjahre betrachtet, da aufgrund der sich durch die Neufassung des Netzkodex Kapazitätszuweisung in der Verordnung (EU) Nr. 2017/459 ergebenden Änderungen derzeit keine belastbaren und vergleichbaren Werte für einen längeren Zeitraum vorliegen. Im Zuge der jährlich stattfindenden Konsultationen wird die Beschlusskammer im nächsten Jahr den Betrachtungszeitraum auf drei Gaswirtschaftsjahre ausdehnen.

- 63 Da die für  $N$ ,  $D_{\text{int}}$  sowie  $CAP_{\text{av.int}}$  ermittelten Werte auf vergangenheitsbezogenen Daten beruhen, hat die Beschlusskammer bei der Berechnung des Faktors Pro einen Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten vorgenommen. Damit wird sichergestellt, dass die Vorgaben des Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 im Hinblick auf das Ansetzen von prognostizierten Werten umgesetzt werden. Da für die Berechnung der Wahrscheinlichkeit ein Vergangenheitszeitraum betrachtet wird und nicht sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Unterbrechungswahrscheinlichkeit in der Gegenwart bei der Betrachtung des vergangenen Jahres vollständig treffend abgebildet wird, ist ein Sicherheitszuschlag erforderlich. Die Rahmenbedingungen können sich mit Auswirkungen auf die tatsächliche Unterbrechungswahrscheinlichkeit geändert haben, eine nicht mehr vollumfänglich den realen Begebenheiten entsprechende Berechnung ist jedenfalls nicht auszuschließen. Zudem sind die ermittelten Werte für  $N$ ,  $D_{\text{int}}$  sowie  $CAP_{\text{av.int}}$  nur Prognosewerte, welche aufgrund von Erfahrungen in der Vergangenheit lediglich indiziert werden. Etwaige Abweichungen zwischen der auf historischen Daten beruhenden Berechnung und der gegenwärtigen Situation werden mit dem Sicherheitszuschlag insofern aufgefangen. Auch der Wortlaut von Art. 29 lit. b Ziffer ii Nr. 3 der Verordnung (EU) 2017/460 („vergangene und/oder prognostizierte Daten, die bei der Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung



gemäß Nummer 2 verwendet wurden“) spricht dafür, dass eine Kombination von Vergangenheits- und Prognosewerten angezeigt ist, um eine sachgerechte Ermittlung der Wahrscheinlichkeit einer Unterbrechung vorzunehmen.

- 64 Bei der Festlegung des Sicherheitszuschlags auf 10 Prozentpunkte berücksichtigt die Beschlusskammer auch, dass selbst wenn in einzelnen Fällen ein Rabatt von 10 Prozentpunkten nicht ausreichend sein sollte, um die in Folge einer Unterbrechung entstehenden Kosten vollumfänglich abzudecken, er aber insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios mehr als ausreichend ist. Die Höhe des Sicherheitszuschlags beläuft sich auf ein Vielfaches des nach der Formel in Art. 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 berechneten Faktors Pro, so dass auch eventuelle Unschärfen bei der Ermittlung dieses Faktors für ausschließlich saisonal genutzte Speicher oder von Netzkunden exklusiv genutzte Speicher hinreichend aufgefangen werden. Diese eventuellen Unschärfen nimmt auch der Verordnungsgeber in Kauf. Dies kommt insbesondere in Art. 16 Abs. 3 i.V.m. Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 zum Ausdruck, die die Vereinheitlichung des Faktors Pro je Standardkapazitätsprodukt an allen Ein – sowie an allen Ausspeisepunkten zum selben Ein- und Ausspeisesystem bzw. zu vergleichbaren Systemen zulassen.
- 65 Mittels des Sicherheitszuschlags in Höhe von 10 Prozentpunkten sind nach Auffassung der Beschlusskammer auch etwaige Unschärfen hinreichend berücksichtigt, die sich möglicherweise daraus ergeben können, dass Renominierungen nicht als Unterbrechung für die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit gewertet werden. Zwar mag man annehmen können, dass gerade solche Renominierungen, die der Netznutzer auf Anfrage des Fernleitungsnetzbetreibers vornimmt, um nicht unterbrochen zu werden, aus Sicht des Fernleitungsnetznutzers einer tatsächlichen Unterbrechung in ihrer Wirkung zumindest teilweise entsprechen. Es wäre aus Sicht der Beschlusskammer indes unverhältnismäßig, generell von jedem Fernleitungsnetzbetreiber zu verlangen, dass dieser die „unfreiwilligen“ Renominierungen in die Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit der jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkte einfließen lassen muss. Die Praxis hinsichtlich der Durchführung von Unterbrechungen und Renominierungen wird von den Marktteilnehmern nicht einheitlich gehandhabt. Manchen Marktteilnehmern ist es jedenfalls datenverarbeitungssystembedingt nicht möglich, Renominierungen nach Ankündigung einer Unterbrechung als Unterbrechung zu erfassen; es kann nur zwischen tatsächlicher Unterbrechung und Renominierung, gleich ob freiwillig oder eher unfreiwillig, unterschieden werden. Eine Festlegung dahingehend, den Netzbetreibern vorzuschreiben, bei ihrer Berechnung der Unterbrechungswahrscheinlichkeit nur „unfreiwillige“, nicht aber freiwillige Renominierungen zu erfassen, würde Netzbetreiber und ihre elektronischen Datenverarbeitungssysteme teilweise vor große Schwierigkeiten stellen. Etwaige, aus der Nichtberücksichtigung folgende Effekte in Form von „zu niedrigen Unterbrechungswahrscheinlichkeiten“ werden gleichwohl mit dem Sicherheitszuschlag in Höhe von 10 Prozentpunkten vorsorglich aufgefangen werden. Aufgrund der unter Randnummern 322



ff. dargelegten Erwägungen können sich im Zuge der endgültigen Entscheidung hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 für den Sicherheitszuschlag jedoch noch Anpassungen ergeben, etwa aus aktuelleren Erkenntnissen, was die konkreten Auswirkungen der Marktgebietszusammenlegung auf die zu erwartenden Unterbrechungen betrifft.

b. Anpassungsfaktor A

- 66 Neben *Pro* fließt als weiterer Faktor *A* in die Berechnung des ex-ante-Abschlags ein. *A* ist hierbei der Anpassungsfaktor, der gemäß Artikel 28 und im Einklang mit Artikel 41 Absatz 6 Buchstabe a der Richtlinie 2009/73/EG von der Regulierungsbehörde festgesetzt oder genehmigt wird und den geschätzten wirtschaftlichen Wert dieser Art des Standardkapazitätsprodukts für unterbrechbare Kapazität widerspiegelt. Die Beschlusskammer setzt den Wert für *A* für alle Standardkapazitätsprodukte auf 1. Dies entspricht der Vorgabe des Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460, wonach *A* für jeden, einige oder alle Kopplungspunkte berechnet wird und mindestens 1 beträgt. Zwar ist in Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2017/460 eine Schätzung des wirtschaftlichen Wertes je Standardkapazitätsprodukt zur Ermittlung von *A* als Möglichkeit angelegt. Die Beschlusskammer erachtet jedoch eine solche Schätzung grundsätzlich als nicht erforderlich und nicht sachgerecht. Eine Schätzung mit Bezug zu Standardkapazitätsprodukten würde außer Acht lassen, dass der Anpassungsfaktor je nach Art des Netznutzers und Zweck der Buchung höchst unterschiedliche wirtschaftliche Werte haben müsste. Eine Differenzierung allein nach Standardkapazitätsprodukten wäre in diesem Fall eine nicht sachgemäße Durchschnittsbildung. Es ist auch nicht ersichtlich, dass bei Anwendung des Faktors *Pro* in Verbindung mit dem Sicherheitszuschlag von 10 Prozentpunkten insgesamt unsachgemäße Abschläge ermittelt werden, die einer Anpassung über den Anpassungsfaktor *A* bedürfen.
- 67 Der Vorschlag der Händlerseite zur Anpassung der Berechnungsformel, indem der Anpassungsfaktor von 1 auf 2 erhöht wird und im Gegenzug der Sicherheitszuschlag von 10 auf 5 Prozent reduziert, ist rechnerisch grundsätzlich nachvollziehbar. Die Ausführungen in der Stellungnahme legen dabei nahe, dass die Risikokosten linear steigen. Es bleibt daher unklar, wieso dann der Wert einer Kapazität überproportional sinken soll. Wie bereits ausgeführt, geht die Beschlusskammer davon aus, dass insbesondere bei Betrachtung des gesamten Händlerportfolios ein Rabatt von mindestens 10 Prozentpunkten mehr als ausreichend ist. Auch aufgrund der Tatsache, dass sich die in der Vergangenheit angewandte Berechnungsformel für den Großteil der Marktteilnehmer bewährt hat, sieht die Beschlusskammer derzeit keine Notwendigkeit dafür, eine Anpassung vorzunehmen. Aufgrund der unter Randnummern 322 ff. dargelegten Erwägungen können sich im Zuge der endgültigen Entscheidung hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 für den Anpassungsfaktor *A* jedoch noch Anpassungen ergeben,



etwa aus aktuelleren Erkenntnissen, was die monetären Auswirkungen von Unterbrechungen im gemeinsamen Marktgebietszusammenlegung betrifft.

- 68 Das oben unter Randnummer 39 zu den Auswirkungen von Kapazitätsänderungen auf Multiplikatoren Ausgeführte gilt bei der Änderung eines unterbrechbaren Standardkapazitätsprodukts entsprechend. Auch hier gilt, dass es für die Ermittlung eines Abschlags (einschließlich seiner Höhe) auf die Sachlage im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ankommt. Bei der Umwandlung eines unterbrechbaren in ein festes Standardkapazitätsprodukt entfällt nicht nachträglich der Rabatt. Dieser bleibt für den bereits abgelaufenen Zeitraum unverändert bestehen. Für das dann gebuchte feste Kapazitätsprodukt hat der Netznutzer indes das Entgelt für ein festes Standardkapazitätsprodukt ohne den Rabatt, der sich aus der Unterbrechungswahrscheinlichkeit ergibt, – ggf. zuzüglich eines Multiplikators – zu entrichten.

Die entsprechend dieser Ausführungen ermittelten Abschläge ( $D_{\text{ex-ante}}$ ) sind bis zur Zusammenlegung der Marktgebiete NCG und Gaspool der Anlage I zu entnehmen. Nach der Zusammenlegung der Marktgebiete NCG und Gaspool sind die Abschläge der Anlage II zu entnehmen. Aufgrund der unter Randnummern 322 ff. dargelegten Erwägungen können sich im Zuge der endgültigen Entscheidung hinsichtlich des Zeitraums ab dem 01.10.2021 jedoch noch Anpassungen ergeben.

#### 6. Kostenentscheidung

- 69 Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

#### 7. Öffentliche Bekanntmachung

- 70 Da die Festlegung gegenüber allen deutschen Fernleitungsnetzbetreibern i.S.d. § 3 Nr. 5 EnWG erfolgt, ersetzt die Beschlusskammer die Zustellung nach § 73 Abs. 1 S. 1 EnWG gemäß § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG durch eine öffentliche Bekanntmachung der Festlegung. Die öffentliche Bekanntmachung wird gemäß § 73 Abs. 1a S. 2 EnWG dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Festlegung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungsbehörde im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden. Die Festlegung gilt nach § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regulierungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind.

#### 8. Anlage

Die Anlagen I und II sind Bestandteile dieses Beschlusses.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Bonn, den 27.05.2020

Vorsitzender

Beisitzerin

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Dr. Ulrike Schimmel

Roland Naas



Anlage I

Net Connect Germany							
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt	Name des angrenzenden Marktgebietes	Gasqualität	D <sub>lex</sub> -ante				
			untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität
Flow direction at connection point	Name of adjacent market area	Gas quality	within-day capacity	daily capacity	monthly capacity	quarterly capacity	yearly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	13%	12%	11%	11%	11%
Entry	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	VIP Kiefernfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	VIP Kiefernfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%
Entry	GASPOOL Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Exit	GASPOOL Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	GASPOOL Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	GASPOOL Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	11%	11%	11%	11%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Thynggen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Thynggen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Wallbach	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Wallbach	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	PEG North	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	PEG North	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%

Seite 1 von 2



Anlage I

Gaspool									
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt	Name des angrenzenden Marktgebietes	Gasqualität	D <sub>lex</sub> -ante						
			untertägige Kapazität	Tageskapazität	Monatskapazität	Quartalskapazität	Jahreskapazität		
Flow direction at connection point	Name of adjacent market area	Gas quality	within-day capacity	daily capacity	monthly capacity	quarterly capacity	yearly capacity		
Entry	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%	10%	10%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	12%	12%	12%	12%	12%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%	11%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	NGC Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	NGC Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%	11%	11%	11%
Entry	NGC Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	NGC Balancing Zone	L-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Russland	H-Gas	11%	11%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%	10%	10%	10%



Trading Hub Europe (THE)						
Flussrichtung am Netzkopplungspunkt Flow direction at connection point	Name des angrenzenden Marktgebietes Name of adjacent market area	Gasqualität Gas quality	D <sub>lex</sub> -ante			
			untertägige Kapazität within-day capacity	Tageskapazität daily capacity	Monatskapazität monthly capacity	Quartalskapazität quarterly capacity
Entry	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	11%
Exit	Czech Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%
Entry	Austrian Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%
Exit	Austrian Balancing Zone	H-Gas	13%	12%	11%	11%
Entry	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	Voralberg	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Entry	VIP Kiefernfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	VIP Kiefernfelden-Pfronten	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Entry	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	Belgian and Luxembourg Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%
Exit	Dutch Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	11%	10%
Entry	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	11%	11%
Exit	Dutch Balancing Zone	L-Gas	11%	11%	10%	10%
Entry	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	11%	10%	10%
Exit	Danish Balancing Zone	H-Gas	11%	10%	10%	10%
Entry	Norwegen	H-Gas	11%	11%	11%	10%
Exit	Norwegen	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Thynggen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Thynggen-Fallentor	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Entry	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	RC Basel	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Entry	Wallbach	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	Wallbach	H-Gas	11%	11%	11%	10%
Entry	PEG North	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	PEG North	H-Gas	11%	11%	10%	10%
Entry	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	Polish E-gas Balancing Zone	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Entry	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Exit	YAMAL (TGPS) Pipeline	H-Gas	10%	10%	10%	10%
Entry	Russland	H-Gas	11%	11%	10%	10%
Exit	Russland	H-Gas	10%	10%	10%	10%



## Impressum

- Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
- Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen  
Referat Z 15  
Postfach 80 01  
53105 Bonn
- Tulpenfeld 4  
53113 Bonn
- Telefon: (02 28) 14 53 18  
Telefax: (02 28) 14 65 33  
E-Mail: [amtsblatt@bnetza.de](mailto:amtsblatt@bnetza.de)
- Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
- Layout: gc-media, Michaelsbergstr. 18, 53757 Sankt Augustin
- Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben  
Telefon: (02 28) 14 53 92 Herr Becker  
E-Mail: [info@bnetza-amtsblatt.de](mailto:info@bnetza-amtsblatt.de)
- Der Versand erfolgt gegen Rechnung